

Mitteilung des Senats vom 10. September 2002**Gesetz zur Neuordnung des Bremischen Disziplinarrechts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bremischen Disziplinarrechts mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit dem Gesetzentwurf wird das geltende Disziplinarrecht neu geordnet. Dieses Disziplinarrecht ist von einer engen Bindung an das Strafprozessrecht geprägt und sieht Verfahrensregelungen vor, die häufig einer schnellen Durchführung von Disziplinarverfahren entgegenstehen. Angesichts dessen liegt es im Interesse des Dienstherrn und des Betroffenen, im Zuge der Verwaltungsmodernisierung auch das Disziplinarrecht den Anforderungen einer modernen und effektiven Verwaltung und Rechtspflege anzupassen.

Verfahrensrechtlich soll das Disziplinarrecht von der Bindung an das Strafprozessrecht gelöst und eng an das Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt werden. Hierdurch kann der Verwaltung und den Gerichten eine Durchführung von Disziplinarverfahren im Rahmen der für sie bewährten Verfahrensordnungen ermöglicht und damit eine erhebliche Effizienzsteigerung herbeigeführt werden. Lediglich für grundrechtsrelevante Maßnahmen wie Beschlagnahmen und Durchsuchungen sollen auch weiterhin die Bestimmungen der Strafprozessordnung gelten.

Die Verfolgung von Dienstvergehen muss nach § 45 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes durch Gesetz geregelt werden. Mit dem vorgelegten Gesetz werden keine neuen Organisationseinheiten geschaffen und es werden Behörden auch nicht mit neuen Aufgaben betraut. Die Disziplinarverfahren werden vereinfacht, weil zugunsten eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens auf die bisherige Zweiteilung in ein Vorermittlungs- und ein Untersuchungsverfahren verzichtet wird. Die Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten werden erweitert, indem sie zusätzlich zu den bisher bestehenden Möglichkeiten auch auf eine Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts erkennen können.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen und die Vereinigungen der Richter im Lande Bremen sind entsprechend § 97 des Bremischen Beamtengesetzes und § 39 a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Der Deutsche Beamtenbund und der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte haben dem Entwurf zugestimmt.

Die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) Bremen entspricht im Wesentlichen der Stellungnahme des Bundesvorstandes. Es wird ausdrücklich begrüßt, das Disziplinarrecht verfahrensrechtlich von der Bindung an das Strafprozessrecht zu lösen und das Verfahren stärker an den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege auszurichten. Der DGB lehnt aber auch wichtige bremische Neuerungen wie z. B. die Zurückstufung ab. Nach seiner Meinung würde die Regelung die Besonderheit eines Stadtstaates nicht berücksichtigen. In einem kleinen Bundesland wie Bremen käme die Zurückstufung einer Stigmatisierung gleich, die es den Beamten unmöglich mache, ihre volle Leistungsfähigkeit beispielsweise in einem Team wieder zu erreichen. Außerdem

lehnt der DGB die Möglichkeit, auch eine Kürzung der Dienstbezüge künftig durch den Dienstvorgesetzten vornehmen zu lassen, ab. Er geht davon aus, dass zukünftig diese Machtbefugnis nicht nur rechtsmissbräuchlich, sondern vor allem uneinheitlich ausgeübt wird. Der DGB ist der Meinung, dass derartig tief in die Rechte Einzelner eingreifende Maßnahmen den Gerichten vorbehalten bleiben müssen.

Die Bedenken des DGB gegen die Zurückstufung werden nicht geteilt. In allen anderen Ländern (auch in dem Stadtstaat Hamburg) ist die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung vorgesehen. Auf Kritik ist die beabsichtigte Einführung weder in den Ressorts noch bei den anderen zu beteiligenden Stellen gestoßen – die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter bejaht die Einführung der Zurückstufung sogar ausdrücklich. Die Zurückstufung schließt eine Lücke im bremischen Disziplinarrecht, eine entsprechende Regelung wurde in der Vergangenheit von Disziplinarkammer und Disziplinarhof für notwendig erachtet. Auch im Sinne der Einheitlichkeit des Disziplinarrechts sollte auf die Einführung der Zurückstufung als Disziplinarmaßnahme nicht verzichtet werden.

Die Erweiterung der Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten ist rechtlich unbedenklich, da der Beamte nach wie vor gerichtlichen Rechtsschutz suchen kann und dieser nach der bisherigen Konzeption durch die Einführung der Revision sogar erweitert wird. Die Erweiterung der Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten dient der Beschleunigung der behördlichen Disziplinarverfahren, damit sich die Gerichte künftig auf die Ahndung schwerer Dienstvergehen konzentrieren können. Dies bedeutet gegenüber dem jetzigen Rechtszustand eine erhebliche Verbesserung, da bisher die Gerichte auch bei Dienstvergehen im mittleren Bereich, die mit einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts zu ahnden sind, tätig werden müssen und die Disziplinarverfahren dadurch insgesamt länger andauern. Es wird auch darauf hingewiesen, dass mit der Erweiterung der Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten eine Kürzung der Laufzeit einhergeht. Nach der bisherigen Rechtslage konnten Bezüge und Ruhegehalt auf längstens fünf Jahre gekürzt werden. Künftig kann dies auf längstens drei Jahre geschehen.

Bei der Prüfung der durch den DGB vorgebrachten Bedenken galt die Leitlinie, dass die Abweichungen zum bereits beschlossenen Bundesdisziplinargesetz möglichst gering gehalten werden sollen. Erklärtes Ziel des Bundes und der Länder ist es, angesichts der in den Beamtengesetzen weitgehend deckungsgleich geregelten Rechte und Pflichten des Beamten auch die in den Disziplinargesetzen enthaltenen Verfahrensregelungen für die Ahndung von Dienstvergehen einheitlich zu gestalten. Dies ist auch die Auffassung des Senats.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Neuordnung des Bremischen Disziplinarrechts

Artikel 1

Bremisches Disziplinargesetz (BremDG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Persönlicher Geltungsbereich |
| § 2 | Sachlicher Geltungsbereich |
| § 3 | Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung |
| § 4 | Gebot der Beschleunigung |

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

- § 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 6 Verweis
- § 7 Geldbuße
- § 8 Kürzung der Dienstbezüge
- § 9 Zurückstufung
- § 10 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- § 11 Kürzung des Ruhegehalts
- § 12 Aberkennung des Ruhegehalts
- § 13 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 14 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 15 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- § 16 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- § 17 Einleitung von Amts wegen
- § 18 Einleitung auf Antrag des Beamten
- § 19 Ausdehnung und Beschränkung

Kapitel 2

Durchführung

- § 20 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten
- § 21 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
- § 22 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
- § 23 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren
- § 24 Beweiserhebung
- § 25 Zeugen und Sachverständige
- § 26 Herausgabe von Unterlagen
- § 27 Beschlagnahmen und Durchsuchungen
- § 28 Protokoll
- § 29 Innerdienstliche Informationen
- § 30 Abschließende Anhörung
- § 31 Abgabe des Disziplinarverfahrens

Kapitel 3

Abschlussentscheidung

- § 32 Einstellungsverfügung
- § 33 Disziplinarverfügung
- § 34 Erhebung der Disziplinarklage
- § 35 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

- § 36 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 37 Kostentragungspflicht

Kapitel 4

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- § 38 Zulässigkeit
- § 39 Rechtswirkungen
- § 40 Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

Kapitel 5

Widerspruchsverfahren

- § 41 Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs
- § 42 Widerspruchsbescheid
- § 43 Kostentragungspflicht

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Disziplinargerichtsbarkeit

- § 44 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 45 Kammer für Disziplinarsachen
- § 46 Beamtenbeisitzer
- § 47 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes
- § 48 Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers
- § 49 Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers
- § 50 Senate für Disziplinarsachen

Kapitel 2

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Abschnitt 1

Klageverfahren

- § 51 Klageerhebung, Form und Frist der Klage
- § 52 Nachtragsdisziplinklage
- § 53 Belehrung des Beamten
- § 54 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- § 55 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 56 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 57 Beweisaufnahme
- § 58 Entscheidung durch Beschluss
- § 59 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
- § 60 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Abschnitt 2

Besondere Verfahren

- § 61 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
- § 62 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

Kapitel 3

Disziplinarverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht

Abschnitt 1

Berufung

- § 63 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung
- § 64 Berufungsverfahren
- § 65 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Abschnitt 2

Beschwerde

- § 66 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
- § 67 Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts

Kapitel 4

Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

- § 68 Form, Frist und Zulassung der Revision
- § 69 Revisionsverfahren, Entscheidung über die Revision

Kapitel 5

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 70 Wiederaufnahmegründe
- § 71 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 72 Frist, Verfahren
- § 73 Entscheidung durch Beschluss
- § 74 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts
- § 75 Rechtswirkungen, Entschädigungen

Kapitel 6

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- § 76 Kostentragungspflicht
- § 77 Erstattungsfähige Kosten

Teil 5

Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

- § 78 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts
- § 79 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
- § 80 Begnadigung

Teil 6

Besondere Bestimmungen für Ruhestandsbeamte

- § 81 Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

Teil 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 82 Übergangsbestimmungen
- § 83 Verwaltungsvorschriften

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des Bremischen Beamtengesetzes. Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten während ihres Dienstverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 76 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes) und
2. von Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 76 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (§ 76 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes).

(2) Für Beamte und Ruhestandsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamte, Richter, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder auch als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in § 76 Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes bezeichnet sind, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(3) Für Beamte, die Wehrdienst im Rahmen einer Wehrübung (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes) oder einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6 a des Wehrpflichtgesetzes) leisten, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, wenn das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.

§ 3

Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

§ 5

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind:

1. Verweis (§ 6)
 2. Geldbuße (§ 7)
 3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 8)
 4. Zurückstufung (§ 9) und
 5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10).
- (2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12).

(3) Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 38 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 39 des Bremischen Beamtengesetzes.

§ 6

Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten. Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 7

Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwörterbezüge des Beamten auferlegt werden. Hat der Beamte keine Dienst- oder Anwörterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden.

§ 8

Kürzung der Dienstbezüge

(1) Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge des Beamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt dieser von der Kürzung der Dienstbezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) als festgesetzt. Tritt der Beamte während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird sein Ruhegehalt entsprechend wie die Dienstbezüge für denselben Zeitraum gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Er kann jedoch für die Dauer seiner Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange seine Dienstbezüge gekürzt werden, darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 9

Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung des Beamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Der Beamte verliert alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, erhält er Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.

(3) Der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht im Hinblick auf Absatz 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem, in welches der Beamte zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 10

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Der Beamte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt der Beamte in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbarer Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die besonderen Regelungen des § 78.

(4) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat.

(5) Wird ein Beamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Ist ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, darf er nicht wieder zum Beamten ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

§ 11

Kürzung des Ruhegehalts

Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 12

Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.

(2) Nach der Aberkennung des Ruhegehalts erhält der Ruhestandsbeamte bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts, das ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Kürzung des Ruhegehalts nach § 38 Abs. 3 bleibt unberücksichtigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand inne gehabt hat.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 13

Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

(2) Ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

§ 14

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153 a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Zurückstufung nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 15

Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr erteilt werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 38 Abs. 4 Satz 2 und § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes unterbrochen.

(5) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 sind für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 oder für die Dauer der Mitwirkung des Personalrats gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 16

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen den Beamten anhängig ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte, der für die Einleitung des Diszi-

plinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 93 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 und 4 des Bremischen Beamtengesetzes Anwendung.

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 17

Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die oberste Dienstbehörde stellt im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie kann das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn feststeht, dass nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten bekannt zu geben.

(3) Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt der Dienstvorgesetzte, zu dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, teilt er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten, der für das Hauptamt zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Einleitung auf Antrag des Beamten

(1) Der Beamte kann bei dem Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Beamten mitzuteilen.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 3 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 19

Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den § 32 bis 34 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 oder eines Widerspruchsbeseids nach § 42 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2

Durchführung

§ 20

Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten

(1) Der Beamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistandes zu bedienen.

(2) Für die Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Äußerung wird dem Beamten eine Frist von einem Monat gesetzt. Ist der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert, die Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder er erneut zu laden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind dem Beamten zuzustellen.

(3) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

§ 21

Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Die oberste Dienstbehörde kann die Ermittlungen an sich ziehen.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

§ 22

Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 23

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 24

Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag des Beamten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist ihm zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

§ 25

Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Gericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.

(3) Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von dem Dienstvorgesetzten, seinem allgemeinen Vertreter oder einem beauftragten Beschäftigten gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat.

§ 26

Herausgabe von Unterlagen

Der Beamte hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Das Gericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen; für den Antrag gilt § 25 Abs. 3 entsprechend. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 27

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1) Das Gericht kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 28

Protokoll

Über Anhörungen des Beamten und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen; § 168 a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 29

Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren,

über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder anderer Betroffener erforderlich ist.

§ 30

Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

§ 31

Abgabe des Disziplinarverfahrens

Hält der Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen seine Befugnisse nach § 33 nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbei. Die oberste Dienstbehörde kann das Disziplinarverfahren an den Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder dessen Befugnisse für ausreichend hält.

Kapitel 3

Abschlussentscheidung

§ 32

Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach den §§ 14 oder 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. der Beamte stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung endet oder
3. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

§ 33

Disziplinarverfügung

(1) Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen und Geldbußen gegen die ihm unterstellten Beamten befugt.

(3) Kürzungen der Dienstbezüge können festsetzen:

1. die oberste Dienstbehörde bis zum Höchstmaß und
2. die Dienstvorgesetzten bis zu einer Kürzung um ein Fünftel der Dienstbezüge auf zwei Jahre.

(4) Kürzungen des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß kann der nach § 81 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständige Dienstvorgesetzte festsetzen.

(5) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

§ 34

Erhebung der Disziplinaranzeige

(1) Soll gegen den Beamten auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen ihn Disziplinaranzeige zu erheben.

(2) Die Disziplinaranzeige wird bei Beamten durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch die nach § 81 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständige Stelle erhoben. § 17 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 35

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Die Einstellungsverfügung und die Disziplinarverfügung sind der obersten Dienstbehörde unverzüglich zuzuleiten. Die oberste Dienstbehörde kann das Disziplinarverfahren an den Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder seine Befugnisse für ausreichend hält.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann ungeachtet einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 32 Abs. 1 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erheben. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einstellungsverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann eine Disziplinarverfügung eines Dienstvorgesetzten oder eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. Sie kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit in der Sache neu entscheiden oder Disziplinaranzeige erheben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

§ 36

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag des Beamten von dem Dienstvorgesetzten, der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamte von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

§ 37

Kostentragungspflicht

- (1) Dem Beamten, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet das Dienstvergehen, das dem Beamten zur Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung oder sind durch Ermittlungen, deren Ergebnis zugunsten des Beamten ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm die Auslagen nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.
- (2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen dem Beamten auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.
- (3) Bei einem Antrag nach § 36 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.
- (4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten oder Beistandes bedient, sind auch dessen Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm zuzurechnen.
- (5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

Kapitel 4

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 38

Zulässigkeit

- (1) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 39 des Bremischen Beamtengesetzes erfolgen wird. Sie kann den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.
- (2) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.
- (3) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass dem Ruhestandsbeamten bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.
- (4) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

§ 39

Rechtswirkungen

- (1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte inne hat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde festzustellen und dem Beamten mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 40

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde (§ 34 Abs. 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 64 des Bremischen Beamtengesetzes) angerechnet werden, die der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Kapitel 5

Widerspruchsverfahren

§ 41

Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs

(1) Vor der Erhebung der Anzeige des Beamten ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.

(2) Für die Form und die Frist des Widerspruchs gilt § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 42

Widerspruchsbescheid

(1) Der Widerspruchsbescheid wird durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch die nach § 81 zuständige Stelle erlassen.

(2) In dem Widerspruchsbescheid darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Beamten abgeändert werden. Die Befugnis, eine abweichende Entscheidung nach § 35 Abs. 3 zu treffen, bleibt unberührt.

§ 43

Kostentragungspflicht

(1) Im Widerspruchsverfahren trägt der unterliegende Teil die entstandenen Auslagen. Hat der Widerspruch teilweise Erfolg, sind die Auslagen im Verhältnis zu teilen. Wird eine Disziplinarverfügung trotz des Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Auslagen ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(2) Nimmt der Beamte den Widerspruch zurück, trägt er die entstandenen Auslagen.

(3) Erledigt sich das Widerspruchsverfahren in der Hauptsache auf andere Weise, ist über die entstandenen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(4) § 37 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Disziplinargerichtsbarkeit

§ 44

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahr. Hierzu werden beim Verwaltungsgericht Bremen Kammern und beim Oberverwaltungsgericht Bremen Senate für Disziplinarsachen gebildet.

§ 45

Kammer für Disziplinarsachen

(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht ein Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit. Einer der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.

(2) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Berichterstatter bestellt, entscheidet er anstelle des Vorsitzenden.

§ 46

Beamtenbeisitzer

- (1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Sinne des § 1 sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 15 des Bundesbesoldungsgesetzes) im Bezirk des Verwaltungsgerichts Bremen haben.
- (2) Die §§ 20 bis 24, 27, 28, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung werden auf die Beamtenbeisitzer nicht angewandt.
- (3) Die Beamtenbeisitzer für die Disziplinarangelegenheiten der Beamten im Sinne des § 1 werden von dem nach § 26 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellten Ausschuss auf vier Jahre gewählt.
- (4) Der Senat stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Dienstbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten im Lande Bremen können Beamte im Sinne des § 1 für die Listen vorschlagen. In den Listen sind die Beamten nach Laufbahngruppen und Verwaltungsbereichen gegliedert aufzuführen.
- (5) Wird während der Amtszeit die Bestellung neuer Mitglieder erforderlich, so werden sie nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (6) Für die Wahl der Beamtenbeisitzer für die Disziplinarverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend, wobei die Zahl der erforderlichen Beamtenbeisitzer vom Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts bestimmt wird.

§ 47

Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

- (1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er
 1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
 2. Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,
 3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
 4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
 5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
 6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder
 7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat.
- (2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört. Satz 1 gilt nicht für den Bereich der Polizei, der Feuerwehr und des Justizvollzugs. Hier ist ein Beamtenbeisitzer ausgeschlossen, wenn er dem engeren Dienstbereich des Beamten angehört.

§ 48

Nichteranziehung eines Beamtenbeisitzers

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinaranzeige oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbe-

fehls beantragt oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amts nicht herangezogen werden.

§ 49

Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers

(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn

1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
3. er in ein Amt außerhalb des Bezirks des Verwaltungsgerichts Bremen versetzt wird oder
4. das Beamtenverhältnis endet.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amts entbunden werden.

§ 50

Senate für Disziplinarsachen

Für die Senate für Disziplinarsachen des Oberverwaltungsgerichts gelten § 45 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 46 bis 49 entsprechend.

Kapitel 2

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Abschnitt 1

Klageverfahren

§ 51

Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Für die Form und Frist der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Lauf der Frist des § 75 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

§ 52

Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält der Dienstherr die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt er dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das Gericht setzt das Disziplinarver-

fahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinklage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 58 Nachtragsdisziplinklage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht Nachtragsdisziplinklage erhoben, setzt das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 53

Belehrung des Beamten

Der Beamte ist durch den Vorsitzenden gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinklage oder der Nachtragsdisziplinklage auf die Fristen des § 54 Abs. 1 und des § 57 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

§ 54

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinklage hat der Beamte wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinklage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) Das Gericht kann dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 52 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 55

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Gericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Gericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise.

(2) Bei einer Disziplinarklage sind Beweisanträge von dem Dienstherrn in der Klageschrift und von dem Beamten innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumnis belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinarklage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. einen Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts verhängen, oder
2. die Disziplinarklage abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Gericht, dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) Das Gericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nicht angewandt.

(2) Bei einer Disziplinarklage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten in der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. Das Gericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 5) erkennen oder
2. die Disziplinarklage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Gericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 60

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit der Dienstherr die Disziplinarklage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Gericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

Abschnitt 2

Besondere Verfahren

§ 61

Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinarklage abgeschlossen worden, kann der Beamte bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von sechs Monaten nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab. § 52 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 62

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen beim Gericht beantragen; Gleiches gilt für den Ruhestandsbeamten bezüglich der Einbehaltung von Ruhegehalt. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gilt § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Kapitel 3

Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Abschnitt 1

Berufung

§ 63

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Für die Form und die Frist des Antrags auf Zulassung der Berufung sowie für die Entscheidung über die Zulassung der Berufung gelten die §§ 124 und 124 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 64

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 52 und 53 werden nicht angewandt.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 54 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des § 57 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 65

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nicht angewandt.

Abschnitt 2

Beschwerde

§ 66

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die §§ 146 und 147 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach § 58 Abs. 1 über eine Disziplinaranzeige entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach § 62 steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Obergerverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen worden ist.

§ 67

Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts

Das Obergerverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4

Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 68

Form, Frist und Zulassung der Revision

Das Urteil des Obergerverwaltungsgerichts kann mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen werden. Für die Zulassung der Revision, für die Form und Frist der Einlegung der Revision und der Einlegung der Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung sowie für die Revisionsgründe gelten die §§ 132, 133, 137 bis 139 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 69

Revisionsverfahren, Entscheidung über die Revision

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über die Revision gelten die §§ 143 und 144 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Kapitel 5

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 70

Wiederaufnahmegründe

Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,

6. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. der Beamte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder
8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 71

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten des Beamten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 72

Frist, Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 73

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 74

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts und des Obergerichtes kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 75

Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten des Beamten aufgehoben, erhält dieser von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt § 52 des Bremischen Beamtengesetzes entsprechend.

(2) Der Beamte und die Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde geltend zu machen.

Kapitel 6

Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 76

Kostentragungspflicht

(1) Der Beamte, gegen den im Verfahren der Disziplinaranzeige auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet das dem Beamten zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zugunsten des Beamten ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 61 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 77

Erstattungsfähige Kosten

(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.

(2) Kosten im Sinne des § 76 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5

Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

§ 78

Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 12 Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für denselben Zeitraum eine Rente aufgrund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat der Ruhestandsbeamte eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder Ruhestandsbeamte verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 18 a Abs. 2 sowie Abs. 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. Der frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 79

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde dem ehemaligen Beamten oder ehemaligen Ruhestandsbeamten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Prozentsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ergäbe.

Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn dieser das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 Prozent der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die Ehe bereits bestanden hatte.

§ 80

Begnadigung

(1) Dem Senat steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gilt § 51 Abs. 2 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

Teil 6

Besondere Bestimmungen für Ruhestandsbeamte

§ 81

Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

Bei Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt der Senator für Finanzen, welche Behörde zuständig ist.

Teil 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 82

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich:

1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge und
 2. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.
- (3) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. Für die Anschuldigung und die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gilt ebenfalls das bisherige Recht.
- (4) Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, bestimmen sich nach bisherigem Recht. Im weiteren Verfahren gelten ebenfalls die Bestimmungen des bisherigen Rechts.
- (5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann von § 39 Abs. 1 und § 46 Abs. 2 der Bremischen Disziplinarordnung abgewichen werden.
- (6) Die Disziplinkammer und der Disziplinarhof werden mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgelöst. Die zu diesem Zeitpunkt bei der Disziplinkammer anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht über; die zu diesem Zeitpunkt beim Disziplinarhof anhängigen Verfahren gehen auf das Obergericht über. Die Vorschriften der Bremischen Disziplinarordnung über das Verfahren vor der Disziplinkammer und dem Disziplinarhof gelten sinngemäß. Eine mündliche Verhandlung, die in einem anhängigen Gerichtsverfahren vor Ablauf des 31. Dezember 2004 geschlossen wurde, muss wiedereröffnet werden.
- (7) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 Abschnitt IV der Bremischen Disziplinarordnung. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (8) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn sie unanfechtbar geworden sind.
- (9) Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist.
- (10) Die erste Amtszeit der nach § 46 Abs. 3 gewählten Beamtenbeisitzer endet abweichend von § 46 Abs. 3 am 31. März 2005, die erste Amtszeit der nach § 46 Abs. 6 gewählten Beamtenbeisitzer endet am 30. Juni 2005.

§ 83

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Senat.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen

In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (Brem.GBl. S. 221 — 1103-a-1), das zuletzt durch § 52 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird das Wort „Disziplinarstrafen“ durch das Wort „Disziplinarmaßnahmen“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 — 2040-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. gegen den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt oder“.
2. § 25 a Abs. 8 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge oder“.
3. § 34 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Bremischen Disziplinar-gesetz.“
4. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder“.
 - b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 29 des Bremischen Disziplinargesetzes gelten entsprechend.“
5. In § 52 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
6. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das förmliche“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
7. In § 72 Abs. 2 werden die Wörter „eine disziplinarrechtliche Verfolgung“ durch die Wörter „die Durchführung eines Disziplinarverfahrens“ ersetzt.
8. § 76 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Nähere regelt das Bremische Disziplinargesetz.“
9. In § 93 f Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „die Tilgungsvorschriften der Disziplinarordnung keine Anwendung finden“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 des Bremischen Disziplinargesetzes nicht anzuwenden ist“ ersetzt.
10. In § 93 h Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 10 der Bremischen Disziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 10 des Bremischen Disziplinar-gesetzes“ ersetzt.
11. In § 174 Abs. 3 wird die Angabe „der Bremischen Disziplinarordnung“ durch die Angabe „dem Bremischen Disziplinargesetz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewäh-rung von Jubiläumszuwendungen

§ 5 der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen vom 12. Dezember 1995 (Brem.GBl. S. 537 — 2042-h-1) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung und die Ehrung werden hinausgeschoben

1. wenn die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit der Verhängung,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tag der Verhängung.

Bei späterer Abänderung der Disziplinarmaßnahme beginnt die Frist mit dem Tage der Verhängung der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme.

Satz 1 gilt auch, wenn die Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 14 des Bremischen Disziplinalgesetzes nicht verhängt worden ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens wirksam geworden ist.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung ist zurückzustellen,

1. solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. wenn dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist, weil die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Ernennung beabsichtigt ist.

Werden im Falle des Satzes 1 nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Zuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt, eine Disziplinarverfügung aufgehoben oder eine Disziplinarclage abgewiesen wird, es sei denn, dass eine Kürzung des Ruhegehalts nur im Hinblick auf § 14 des Bremischen Disziplinalgesetzes nicht verhängt worden ist. Endet das Beamtenverhältnis im Zusammenhang mit einer der Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 durch Entlassung oder Verlust der Beamtenrechte oder wird gegen den Beamten eine in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichnete Disziplinarmaßnahme verhängt, so wird die Jubiläumszuwendung nicht gewährt.“

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Anspruch auf die Jubiläumszuwendung ruht, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Ausnahmen können zugelassen werden.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker

Das Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S. 6 — 2122-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „förmliches“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Buchstabe b) wird das Wort „förmlichen“ gestrichen.

2. In § 73 Abs. 1 werden die Wörter „der Bremischen Disziplinarordnung für das förmliche“ durch die Wörter „des Bremischen Disziplinalgesetzes für das“ ersetzt.

3. In § 85 wird die Angabe „§§ 89, 90 und 91 Nr. 1 der Bremischen Disziplinarordnung“ durch die Angabe „§§ 70 und 71 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 1999 (Brem.GBl. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 44 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.
2. § 45 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in einem Strafverfahren eine Freiheitsstrafe oder in einem Disziplinarverfahren mindestens eine Geldbuße verhängt wird oder“.
3. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Anwendung des Bremischen Disziplinalgesetzes

In Disziplinarsachen gegen Richter (§ 41 Nr. 1) gelten die Vorschriften des Bremischen Disziplinalgesetzes sinngemäß, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

4. § 50 wird aufgehoben.
5. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Entscheidungen des Richterdienstgerichts

Über die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienstbezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluss. Der Beschluss ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter zuzustellen.“

6. In § 53 wird das Wort „Dienst“ durch das Wort „Richterverhältnis“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ ein Punkt gesetzt und die Wörter „oder das Gericht entgegen dem Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde diese Disziplinarmaßnahme nicht verhängt hat.“ gestrichen.
7. § 54 wird aufgehoben.
8. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Anwendung des Bremischen Disziplinalgesetzes

Für das Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte gilt das Bremische Disziplinalgesetz.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die erste juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst

In § 31 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die erste juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2001 (Brem.GBl. S. 1 — 301-b-5) werden die Wörter „der Bremischen Disziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bremischen Disziplinalgesetzes“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Artikel 10 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 15. März 1960 (SaBremR 34-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 1993 (Brem.GBl. S. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

Artikel 9

Änderung des Bremischen Architektengesetzes

Das Bremische Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (Brem.GBl. S. 73 — 714-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 § 44 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1. wird das Wort „förmliches“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Nr. 2. wird das Wort „förmliches“ gestrichen.
2. In § 33 Abs. 1 werden die Wörter „der Bremischen Disziplinarordnung für das förmliche“ durch die Wörter „des Bremischen Disziplinargesetzes für das“ ersetzt.
3. In § 45 wird die Angabe „§§ 89, 90 und 91 Nr. 1 der Bremischen Disziplinarordnung“ durch die Angabe „§§ 70 und 71 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

Artikel 10

Schlussvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf dem Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 2

In-Kraft-treten, Außer-Kraft-treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bremische Disziplinarordnung vom 27. Oktober 1970 (Brem.GBl. S. 129 — 2041-a-1), die zuletzt durch Artikel 1 § 18 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf strebt eine effektive und den Erfordernissen einer modernen Verwaltung und Rechtspflege gerecht werdende Gestaltung der Disziplinarverfahren an und lehnt sich an das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) an.

Kernbestandteil des Entwurfs ist das in Artikel 1 vorgesehene Bremische Disziplinalgesetz, welches an die Stelle der bisherigen Bremischen Disziplinarordnung (BremDO) tritt und die ihr enthaltenden Regelungen grundlegend reformiert.

Der Aufbau des Gesetzentwurfs hebt sich von dem der Bremischen Disziplinarordnung deutlich ab. Die Bremische Disziplinarordnung leidet in weiten Teilen an einer unzureichend strukturierten Gliederung, durch die der praktische Umgang mit dem Gesetz erheblich erschwert wird. So fehlt es beispielsweise an einer klaren Trennung zwischen dem behördlichen und dem gerichtlichen Disziplinarverfahren; statt dessen werden einzelne Elemente des gerichtlichen Verfahrens an den verschiedenen Stellen zwischen den Vorschriften zum behördlichen Verfahren geregelt, wobei die Behandlung des Gerichtsaufbaus zwischen der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und der Untersuchung durch den Untersuchungsführer in besonderem Maße deplaziert wirkt. Künftig sollen deshalb die Vorschriften über das behördliche und das gerichtliche Disziplinarverfahren jeweils in einem Teil zusammengefasst werden.

Verfahrensrechtlich soll das Disziplinarrecht von der – in dieser Form ohnehin nicht mehr zeitgemäßen – Bindung an das Strafprozessrecht gelöst und statt dessen eng an das Verwaltungsverfahrensrecht und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt werden. Hierdurch kann der Verwaltung und den Gerichten eine Abwicklung der Disziplinarverfahren im Rahmen der für sie bewährten Verfahrensordnungen ermöglicht und dadurch eine erhebliche Effizienzsteigerung herbeigeführt werden.

Bei der Ausgestaltung des behördlichen Disziplinarverfahrens soll auf die – seit langem umstrittene – Unterscheidung zwischen einem nichtförmlichen und einem förmlichen Verfahren verzichtet werden. Statt dessen ist ein einheitliches Verwaltungsverfahren vorgesehen, in dessen Mittelpunkt die Ermittlungen stehen. Deren Ergebnis bildet die Grundlage sowohl für den Erlass einer Disziplinarverfügung als auch für die Erhebung einer Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht. Durch diese Konzeption wird ein doppelter Ermittlungsaufwand, wie er bislang durch das Nacheinander von Vorermittlungen und Untersuchung gegeben ist, vermieden und so eine nicht unerhebliche Beschleunigung des Verfahrens herbeigeführt. Auf die Institution des unabhängigen Untersuchungsführers, deren Einrichtung in einer Zeit entstand, als die heute selbstverständlichen rechtsstaatlichen Garantien vor allem des gerichtlichen Disziplinarverfahrens noch keineswegs gewährleistet waren, kann dabei verzichtet werden. Der Umfang der Aufklärung und die verfahrensmäßigen Rechte der Betroffenen werden hierdurch nicht berührt, zumal deren Stellung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens dadurch eine wesentliche Stärkung erfährt, dass die Ermittlungsergebnisse des behördlichen Verfahrens eine unmittelbare Beweisaufnahme des Gerichts nicht mehr ersetzen können, das Gericht vielmehr selbst über streitige Tatsachen Beweis erheben muss.

Die Disziplinarbefugnis des Dienstvorgesetzten soll dahingehend erweitert werden, dass dieser nicht nur – wie bisher – Verweise und Geldbußen, sondern auch Kürzungen der Dienstbezüge und des Ruhegehalts verhängen kann. Hierdurch kann die Zahl der – aufwendigen und belastenden – Disziplinaranzeigeverfahren reduziert und diese Verfahrensart den wirklich schweren Fällen vorbehalten werden. Dies bewirkt eine wesentliche Beschleunigung der Disziplinarverfahren und eine deutliche Entlastung der zuständigen Gerichte.

Für die verschiedenen Stadien des Verfahrens wird außerdem die Möglichkeit vorgesehen, einzelne untergeordnete Handlungen aus dem Verfahren auszuklammern, um dadurch einer unnötigen Überfrachtung des Verfahrens und den damit einhergehenden Verzögerungen entgegenzusteuern.

Die im Entwurf vorgesehene Verlagerung der gerichtlichen Disziplinarverfahren auf die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit ist mit der Reform untrennbar verbunden. Grund war zum einen die Tatsache, dass alle allgemeinen Streitigkeiten des Beamtenrechts in erster und zweiter Instanz von den Verwaltungs- und Obergerichtsverfahren entschieden werden. Für das Disziplinarrecht als Teil des Beamtenrechts drängt sich ein Systembruch, wie er derzeit vorhanden ist und wie er in Anwendung der neuen Konzeption noch verstärkt würde, nicht auf. Zum anderen ist spätestens mit der Abwicklung der gerichtlichen Disziplinarverfahren

nach der Verwaltungsgerichtsordnung diese Übertragung unabdingbar, denn die Heranziehung der Verwaltungsgerichtsordnung impliziert zwingend die Übernahme des dortigen Rechtszuges und dadurch die Herstellung des gerichtsverfassungsrechtlichen Normalzustandes. In dessen Rahmen ist eine effektive Durchführung der Verfahren zu erwarten.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine Einheitlichkeit des Disziplinarrechts in Bund und Ländern behindert wird. In der Praxis kann eine Vereinheitlichung nur Realität werden, wenn auch die Rechtsprechung institutionell und damit inhaltlich vereinheitlicht wird. Dies ist nur durch eine Übertragung der gerichtlichen Disziplinarverfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit realisierbar.

Das Bundesverwaltungsgericht wird durch die neue Konzeption Revisionsinstanz sowohl für Bundes- wie auch für bremische Landesbeamte sein. Auch andere Länder werden entsprechende Regelungen in ihr Disziplinarrecht aufnehmen. Dadurch wird der – angesichts des nahezu übereinstimmenden Pflichtenkreises bei Bundes- und Landesbeamten nicht länger haltbare – Zustand eines weitgehenden Auseinanderlaufens der disziplinarrechtlichen Rechtsprechung in Bund und Ländern weitestgehend überwunden werden.

Der Gesetzentwurf ist schließlich bemüht, durch zahlreiche Einzelregelungen bislang zutage getretene Gesetzeslücken zu schließen und vielseitige Anregungen aus Wissenschaft und Rechtsprechung umzusetzen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Die dabei aufgenommene neue Regelung des Absatzes 3 führt die für die Praxis notwendige Klärung der Frage herbei, im Rahmen welchen Verfahrens und unter Anwendung welcher Verfahrensordnung, Dienstvergehen sanktioniert werden, die während einer Wehrübung oder einer besonderen Auslandsverwendung begangen werden.

Zu § 3

Durch die ergänzende Anwendung der in der Vorschrift genannten Gesetze wird das Disziplinarrecht von dem Strafverfahrensrecht weitgehend gelöst. Die bisherige Regelung des § 24 BremDO, wonach die Vorschriften der Strafprozessordnung ergänzend zur Anwendung kommen, sind letztlich ein Überbleibsel des früher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Strafrecht geregelten Dienststrafrechts und wird den Anforderungen eines modernen Disziplinarrechts nicht gerecht. In der Praxis führt die Anwendung vieler strafverfahrensrechtlicher Vorschriften nicht selten zu Schwierigkeiten, die sich durch eigenständige, auf die spezifischen Erfordernisse des Disziplinarrechts zugeschnittene Verfahrensnormen sowie die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung vermeiden lassen.

Auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung wird nur noch in denjenigen Einzelfällen verwiesen, in denen auf sie nach wie vor nicht verzichtet werden kann. Daneben ist klar, dass wichtige das bisherige gerichtliche Disziplinarverfahren tragenden Grundsätze, vor allem soweit sie letztendlich einen materialrechtlichen Hintergrund haben, auch unter dem neuen Verfahrensrecht Geltung beanspruchen. Das gilt für den Grundsatz „in dubio pro reo“ ebenso wie für die nach allgemeiner Auffassung im Verwaltungsprozess ohnehin sinngemäß anwendbaren Beweisregeln des § 244 StPO.

Zu § 4

Die Vorschrift stellt den Beschleunigungsgrundsatz als einen das gesamte Disziplinarverfahren beherrschenden Grundsatz heraus, der neben den zahlreichen,

der Beschleunigung dienenden Einzelnormen in jeder Phase des Verfahrens als objektives Disziplinarrecht beachtet werden muss.

Zu § 5

In dieser Vorschrift werden die einzelnen Disziplinarmaßnahmen in gestufter Reihenfolge abschließend benannt.

Absatz 1 bestimmt die Disziplinarmaßnahmen bei Beamten, die gegenüber dem bisherigen Recht in zwei Fällen eine sprachliche Veränderung erfahren haben. An die Stelle der Bezeichnung „Gehaltskürzung“ tritt nunmehr die Bezeichnung „Kürzung der Dienstbezüge“. Die Bezeichnung „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ ersetzt die Bezeichnung „Entfernung aus dem Dienst“. Als in der BremDO bisher nicht vorhandene Disziplinarmaßnahme ist jetzt die Maßnahme der „Zurückstufung“ neu in dem Maßnahmenkatalog aufgenommen worden. Damit soll zum einen ein weiteres Instrument zur Abstufung der Disziplinarmaßnahmen geschaffen und zum anderen eine Anpassung an das Bundesrecht vorgenommen werden.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht sieht Absatz 2 für Ruhestandsbeamte weiterhin die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung sowie der Aberkennung des Ruhegehalts vor.

Absatz 3 beschränkt den Maßnahmenkatalog bei Beamten auf Probe und auf Widerruf in Einklang mit dem bisherigen Recht auf den Verweis und die Geldbuße. Das Verfahren zur Entlassung dieser Beamten wegen schwerer Dienstvergehen wird nunmehr aufgrund des sachlichen Zusammenhangs in § 38 Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes geregelt.

Zu § 6

Satz 1 definiert im Einklang mit § 6 Abs. 1 BremDO den Begriff des Verweises.

Satz 2 entspricht § 6 Abs. 2 BremDO.

Die Verhängung dieser Disziplinarmaßnahme steht bei entsprechender Bewährung – was sich schon aus einem Umkehrschluss aus den §§ 8 ff. ergibt – einer Beförderung nicht entgegen.

Zu § 7

Die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße kann wie bisher bis zur Höhe der monatlichen Dienstbezüge des Beamten verhängt werden; aus Gründen der Klarstellung wird im Hinblick auf die Beamten auf Widerruf, die keine Dienstbezüge im besoldungsrechtlichen Sinne erhalten, der Begriff der „Anwärterbezüge“ hinzugefügt. Für Beamte ohne Dienst- bzw. Anwärterbezüge wird in Satz 2 weiterhin ein einheitlicher Höchstbetrag festgelegt, der 500 Euro beträgt. Dieser Höchstbetrag gilt nunmehr einheitlich für alle Beamten ohne Dienst- bzw. Anwärterbezüge; auf die bislang geltende Sonderregelung für die äußerst seltene Gruppe der Gebührenbeamten (vgl. § 7 Satz 3 BremDO) wird aus Gründen der Rechtsvereinfachung verzichtet.

Die Verhängung dieser Disziplinarmaßnahme steht bei entsprechender Bewährung – was sich schon aus einem Umkehrschluss aus den §§ 8 ff. ergibt – einer Beförderung nicht entgegen.

Zu § 8

Die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge erfährt gegenüber der bisherigen Disziplinarmaßnahme der Gehaltskürzung einige entscheidende Veränderungen.

Neben der in § 33 Abs. 1 geregelten Verlagerung der Kompetenz zur Verhängung dieser Maßnahme von den Gerichten zu den Dienstherrn (vgl. hierzu die Begründung zu § 33 Abs. 1) fällt dabei vor allem die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Verkürzung der Laufzeit von bisher höchstens fünf Jahre auf nunmehr höchstens drei Jahre ins Gewicht. Die Absenkung auf drei Jahre ist im Hinblick auf die Einführung der Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung geboten, da sonst eine Aus-

schöpfung des Maßnahmenrahmens in ihren finanziellen Auswirkungen für den Beamten nachhaltiger sein kann, als die strengere Maßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (vgl. Finger, ZBR 1973, 144; Weiss, Disziplinarrecht des Bundes und der Länder in GKÖD, Band II § 9 Rz 8). Diese Kritik ist berechtigt, denn ein klar abgestufter Katalog von einzelnen Disziplinarmaßnahmen macht nur dann Sinn, wenn sich diese Abstufung auch in den Folgen der Maßnahmen widerspiegelt. Eine derartige klare Abstufung ist in besonderem Maße im Verhältnis zwischen der Kürzung der Dienstbezüge und der Zurückstufung vonnöten, nachdem gerade zwischen diesen Maßnahmen nunmehr die Grenze zwischen der Zuständigkeit des Dienstherrn oder der Gerichte verläuft. Die auch vor diesem Hintergrund notwendige Höchstdauer von drei Jahren ist auch in jeder Hinsicht ausreichend, um Dienstvergehen im Bereich mittlerer bis schwerer Art angemessen sanktionieren zu können.

Auf die in der Praxis wenig relevante und zudem komplizierte bisherige Sonderregelung für Gebührenbeamte nach § 9 Abs. 2 BremDO wird auch hier verzichtet.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, dass sich die Kürzung der Dienstbezüge auf alle Ämter erstreckt, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bekleidet.

Absatz 1 Satz 3 entspricht § 9 Abs. 1 Satz 2 BremDO.

Abs. 2 entspricht § 109 Abs. 4 und 6 BremDO.

Die Regelung des Absatzes 3 trägt vornehmlich einem bei den privatisierten Unternehmen entstandenen Bedürfnis Rechnung.

In Absatz 4 wird an dem bisherigen Beförderungsverbot für die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge grundsätzlich festgehalten, dem Dienstherrn bzw. den Gerichten jedoch erstmals die Möglichkeit eröffnet, den Zeitraum zu verkürzen, wenn dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist. Als Beispiel wird hier auf die Aussetzung des Disziplinarverfahrens für die Dauer eines Strafverfahrens hingewiesen. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens faktisch ein Beförderungsverbot besteht und deshalb bei einem überlangen Disziplinarverfahren die Beförderungsmöglichkeiten unangemessen lange beschnitten sein können. Die Regelung ist als „Kann“-Vorschrift ausgestaltet, damit das zuständige Disziplinarorgan bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles sachgerecht über eine Verkürzung entscheiden kann.

Durch die neue Regelung des Absatzes 5 soll verhindert werden, dass die Folgen der Kürzung der Dienstbezüge durch einen Dienstherrnwechsel unterlaufen werden.

Zu § 9

Die Zurückstufung ist als zusätzliche Maßnahme in den Maßnahmenkatalog aufgenommen worden.

Die Rangherabsetzung als zweitschwerste Disziplinarmaßnahme gegenüber aktiven Beamten ist im Disziplinarrecht des Bundes und aller anderen Länder vorgesehen. Als einziges Bundesland hatte Bremen bisher die Versetzung in ein anderes Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nicht in seinen Maßnahmenkatalog aufgenommen. Zweck der Zurückstufung ist vor allem, den Beamten aus seinem letzten (Beförderungs-)Amt zu entfernen, dessen er sich als unwürdig erwiesen hat (BDH 1 D 35.65; BverwG 1 D 9.76) und für das er sich durch sein Dienstvergehen untragbar gemacht hat. Diese Maßnahme entfaltet auch eine Außenwirkung dadurch, dass ihr eine gewisse Ehrenfolge eigen ist. Sie soll nicht nur dem Beamten selbst, sondern auch der Allgemeinheit zeigen, wie ernst Verfehlungen der verfolgten Art dienstrechtlich bewertet werden. Der mit der Zurückstufung verbundene finanzielle Nachteil ist eine Nebenfolge; vorrangiger Maßnahmezweck ist der statusrechtliche Amtsverlust.

Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt erlöschen die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten und Ehrenämter.

Die Möglichkeit, in der Entscheidung von einem Erlöschen der Ehrenämter oder Nebentätigkeiten abzusehen, ist vor allem im Hinblick auf diejenigen Ehrenämter bzw. Nebentätigkeiten aufgenommen worden, die der Beamte – unter Umständen gegen seinen Willen – auf Verlangen des Dienstherrn im dienstlichen Interesse übernommen hat. Auf Grund der Regelung soll verhindert werden können, dass das Erlöschen des Ehrenamtes bzw. der Nebentätigkeit zu einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung gegenüber dem pflichtgemäß handelnden Beamten führt.

Absatz 2 regelt den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtsfolgen und entspricht der Regelung des § 8 Abs. 2 bezüglich der Kürzung der Dienstbezüge.

Absatz 3 legt eine fünfjährige Beförderungssperre fest, die – wie bei der Kürzung der Dienstbezüge – im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens verkürzt werden kann.

Durch die Regelung des Absatzes 4 soll auch in Bezug auf die Zurückstufung verhindert werden, dass deren Folgen durch einen Dienstherrnwechsel unterlaufen werden.

Zu § 10

Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Folgen werden in der Bremischen Disziplinarordnung an verschiedenen Stellen und dadurch unzusammenhängend geregelt (vgl. die §§ 10 und 12 Abs. 1 sowie § 69 BremDO). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die genannten Bestimmungen – in teilweise veränderter Form – zu einer einheitlichen Vorschrift zusammengeführt.

In Absatz 1 werden erstmals nicht nur die sekundären Folgen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge etc.) dargestellt; vielmehr findet zunächst die primäre Folge, nämlich die Beendigung des Beamtenverhältnisses, Erwähnung, was auch in der Systematik der §§ 6 bis 9 liegt.

Absatz 2 entspricht § 109 Abs. 5 und 6 BremDO.

In Absatz 3 erfährt die Regelung zum Unterhaltsbeitrag eine grundlegende Neugestaltung. Sinn und Zweck der bislang in § 69 Abs. 1 BremDO vorgesehenen Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages durch das Gericht ist es, dem Verurteilten den Übergang in einen zweiten Beruf zu erleichtern oder ihn bei Erwerbsunfähigkeit vor wirtschaftlicher Not zu schützen. An diesem Ziel soll uneingeschränkt festgehalten, das Verfahren jedoch vereinfacht werden. Nach bisherigem Recht bewilligt das Gericht dem Verurteilten für bestimmte Zeit einen Unterhaltsbeitrag, wenn er nach seiner wirtschaftlichen Lage bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint, wobei der Unterhaltsbeitrag höchstens 75 Prozent des Ruhegehalts betragen darf, das der Beamte im Zeitpunkt der Entscheidung erdient hätte. In der gerichtlichen Praxis von Bund und Ländern ist es in der überwiegenden Zahl der Verfahren auf der Grundlage der genannten Regelung zu der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nahezu im Umfang des zulässigen Höchstsatzes auf die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr gekommen. Dieser Bewilligung geht regelmäßig ein aufwendiges Bedarfsermittlungsverfahren voraus, in dem der betroffene Beamte zunächst seine nahezu gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu offenbaren hat.

Zur Vermeidung dieses verfahrensmäßigen Aufwands sieht Absatz 3 die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags für die Dauer von sechs Monaten als unmittelbare, d. h. nicht mehr durch das Gericht eigens auszusprechende, Rechtsfolge der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis vor. Als Bemessungsgrundlage der Gewährung dient dabei nicht mehr das hypothetische Grundgehalt; vielmehr soll auf die tatsächlichen Dienstbezüge des Beamten abgestellt werden. Dieses Kriterium ist zur Bestimmung des wirtschaftlichen Bedarfs deshalb besser geeignet, weil der Beamte seinen bisherigen Lebensstandard nicht an dem hypothetischen Ruhegehalt, sondern an den aktuellen Dienstbezügen orientiert hat und Gründe zur Besserstellung von Beamten mit längeren Dienstzeiten bei der Gewährung des Unterhaltsbeitrags angesichts des ihr zukommenden Zwecks nicht gegeben sind.

Um eine Unterhaltsgewährung in angemessener Höhe sicherzustellen, ist ein Bewilligungssatz von 50 Prozent der dem Betroffenen im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Dienstbezüge angemessen. Dies liegt

in etwa im Rahmen der bisherigen Bewilligungen und ist zugleich identisch mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach § 38 Abs. 2 eine vorläufige Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen möglich ist.

Die Fälle, in denen die Bewilligung des Unterhaltsbeitrags nach bisherigem Recht einerseits nicht oder nicht in vollem Umfang und andererseits über einen längeren Zeitraum als sechs Monate angezeigt ist, werden in Satz 2 und 3 geregelt. Nur in diesen Fällen wird das Gericht künftig eine Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag zu treffen haben, während die Regelfälle durch Satz 1 abgedeckt sind.

Die Gewährung oder Bewilligung des Unterhaltsbeitrags oder seine Versagung sind nach der Unanfechtbarkeit der Entscheidung – von den Fällen der gerichtlichen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens abgesehen – endgültig; ein Verfahren zur Entziehung und Neubewilligung entsprechend § 102 BremDO ist nicht mehr vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen gerichtlichen Bewilligungspraxis sind belastende Kostenfolgen aufgrund der Neuregelung nicht zu erwarten.

Absatz 4 entspricht § 10 Abs. 2 BremDO.

Absatz 5 regelt – wie bisher § 12 Abs. 1 BremDO – den mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verbundenen Verlust der Ansprüche aus einem früheren Dienstverhältnis.

Durch die Regelung des Absatzes 6 soll verhindert werden, dass die Folgen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses unterlaufen werden. Eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis soll ausgeschlossen sein, während eine Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst ausnahmsweise möglich sein soll.

Zu § 11

Die Bestimmung legt fest, dass die Kürzung des Ruhegehalts in dem der Kürzung der Dienstbezüge entsprechenden Umfang verhängt werden kann.

Zu § 12

Die Vorschrift regelt die Folgen der Aberkennung des Ruhegehalts. Die übrigen Folgen werden ebenfalls entweder in Entsprechung zu oder unter Verweisung auf § 10 geregelt. Durch die Verweisung des Absatzes 4 auf § 10 Abs. 5 wird der Verlust der Ansprüche aus einem früheren Dienstverhältnis, der bisher Regelungsgegenstand des § 12 Abs. 2 BremDO ist, auch hier miterfasst.

Bezüglich des Unterhaltsbeitrags, der hier nach dem Ruhegehalt bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu bemessen ist, wird in Absatz 2 ein Regelsatz von 70 Prozent vorgesehen, der eine beitragsmäßige Vergleichbarkeit zu dem gemäß § 10 Abs. 3 für die aus dem Beamtenverhältnis entfernten Beamten maßgeblichen Regelsatz ermöglicht. Dieser Regelsatz ist zugleich identisch mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach § 38 Abs. 3 eine vorläufige Einbehaltung des Ruhegehalts möglich ist. Da der Unterhaltsbeitrag bei Ruhestandsbeamten lediglich die Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente überbrücken soll, erfolgt seine Gewährung nur bis zur Gewährung der Rente. Die weitere Abwicklung regelt § 78.

Soweit im Einzelfall eine abweichende Regelung über die Gewährung des Unterhaltsbeitrags geboten sein sollte, kann diese in Anwendung der entsprechenden Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3, auf die verwiesen wird, getroffen werden.

Zu § 13

Die Regeln zur Bemessung der Disziplinarmaßnahmen sind in den Disziplinarordnungen des Bundes und der Länder nur ansatzweise und vor allem dadurch festgelegt, dass diese Maßnahmen in gestufter Reihenfolge benannt sind. Im Übrigen ist die Zumessung im Wesentlichen der Rechtsprechung überlassen, die dazu eine umfangreiche Judikatur entwickelt hat. Eine gesetzliche Bestimmung der Zumessungsregeln ist angesichts der Komplexität des beamtenrechtlichen Pflichtenkreises, welcher bereits einer Normierung disziplinarrechtlicher

Grundtatbestände entgegensteht, auch weiterhin nur bedingt möglich. § 13 versucht gleichwohl, die Zumessungsregeln konkreter zu fassen und dabei die Voraussetzungen der höchsten Disziplinierungen, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts, gesetzlich zu normieren, was auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten wünschenswert erscheint.

In Absatz 1 wird das bislang in § 3 BremDO festgelegte Opportunitätsprinzip beibehalten. Die neue systematische Einordnung der Vorschrift soll dabei deutlich machen, dass sich die Ausübung des Ermessens nur auf die Frage bezieht, ob ein Beamter wegen eines Dienstvergehens disziplinar gemäßregelt werden soll, nicht jedoch auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei Vorliegen des Verdachts eines Dienstvergehens; hier gilt vielmehr – wie auch bisher – das Legalitätsprinzip, was in § 17 Abs. 1 ausdrücklich betont wird. In Absatz 1 Satz 2 wird die Bedeutung des Persönlichkeitsbildes des Beamten besonders hervorgehoben.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Voraussetzungen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung. Anders als bei den übrigen Disziplinarmaßnahmen besteht hier kein Ermessen; vielmehr ist ein Beamter, der durch ein Dienstvergehen das Vertrauen seines Dienstherrn oder der Allgemeinheit in seine pflichtgemäße Amtsführung endgültig verloren hat, untragbar und muss aus diesem Grund im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden. In Absatz 2 Satz 2 werden die Voraussetzungen der Aberkennung des Ruhegehalts in Anlehnung an § 11 Abs. 2 Satz 1 BremDO geregelt. Der geänderte Wortlaut der Norm macht dabei klar, dass die Aberkennung des Ruhegehalts eine zwangsläufige Folge eines Dienstvergehens ist, welches bei einem aktiven Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt hätte; ein Ermessen besteht mithin auch insoweit nicht, was der bisher herrschenden Rechtsprechung und Lehre entspricht.

Zu § 14

Absatz 1 befasst sich zunächst mit der bislang in § 13 BremDO geregelten Frage, inwieweit eine disziplinarrechtliche Sanktionierung neben eine strafgerichtliche oder behördliche Ahndung treten darf. Das bisherige Recht ist insoweit unbefriedigend, als es einerseits eine Doppelahndung selbst in vergleichsweise leichten Fällen dem Grunde nach zulässt, die Doppelahndung andererseits aber in schweren Fällen an unnötig enge Voraussetzungen knüpft. Um dieser Problematik abzuweichen, darf künftig neben einer Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme auch eine Geldbuße und – bei Ruhestandsbeamten – eine Kürzung des Ruhegehaltes nicht verhängt werden. Insoweit nämlich lässt sich – ebenso wie bislang beim Verweis – davon ausgehen, dass der Zweck der disziplinarischen Reaktion bereits durch die strafrechtliche oder behördliche Ahndung erreicht ist.

In dem verbleibenden mittleren bis schweren Bereich sollen die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der Dienstbezüge und der Zurückstufung im Gegenzug bereits dann zusätzlich verhängt werden können, wenn dies erforderlich ist, um den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Auf das zusätzliche Erfordernis der Notwendigkeit der Verhängung derartiger Maßnahmen zur Wahrung des Ansehens des Beamtentums wird deshalb verzichtet, weil kein Grund dafür bestehen kann, auf eine individuell notwendige Einwirkung auf den Beamten nur deshalb zu verzichten, weil der Schutz des abstrakten Ansehens des Beamtentums dies nicht ohne weiteres gebietet.

In der zweiten Alternative des Absatzes 1 wird die Streitfrage geklärt, ob und inwieweit eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden darf, wenn ein sachgleiches Strafverfahren nach § 153 a StPO eingestellt worden ist. Auf der Basis des geltenden Rechts wird ein Doppelahndungsverbot überwiegend nicht angenommen, weil die Disziplinarordnungen des Bundes und der Länder ein solches nicht vorsehen und die Voraussetzungen einer Analogie zu dem Doppelahndungsverbot nach einer Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme als nicht gegeben angesehen werden. Ein Bedürfnis hierzu hingegen wird überwiegend bejaht und muss tatsächlich auch als vorhanden angesehen werden, weil eine auf der Grundlage des § 153 a StPO erbrachte Geldzahlung oder sonstige Leistung von den Betroffenen als ein der Geldstrafe vergleichbares Übel empfunden wird und es außerdem nicht verständlich ist, warum zwar bei vorausgegangener Bestrafung auf eine Dis-

ziplinarmaßnahme verzichtet werden soll, nicht aber dann, wenn das Strafverfahren bei geringerer Schuld eingestellt wird. Durch Absatz 1 wird diesem praktischen Regelungsbedürfnis Rechnung getragen. Sie gilt allerdings nur bei der Einstellung des Strafverfahrens nach § 153 a StPO und besteht nicht bei der Einstellung des Strafverfahrens nach anderen Vorschriften, z. B. nach § 170 Abs. 2 StPO.

Absatz 2 behandelt die Bindungswirkung eines Freispruchs im Straf- oder Bußgeldverfahren. Das Verbot, nach einem Freispruch im Straf- oder Bußgeldverfahren wegen derselben Tatsachen eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, ergibt sich nach bisherigem Recht mittelbar aus § 16 Abs. 6 BremDO, wonach in diesem Fall ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann. Mit der jetzigen Regelung wird das Verbot ausdrücklich in den Zusammenhang der übrigen Maßnahmeverbote der §§ 14 und 15 gestellt.

Dass sowohl im Rahmen des Absatzes 1 als auch im Rahmen des Absatzes 2 die im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangenen Entscheidungen unanfechtbar, d. h. rechtskräftig oder bestandskräftig sein müssen, wird schon auf der Grundlage des bisherigen Rechts angenommen und soll aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 15

Die Folgen des Zeitablaufs im Disziplinarverfahren werden bislang in § 4 BremDO geregelt, was abgesehen davon, dass sich ein Sachzusammenhang zu der Thematik des I. Abschnitts Anwendbarkeit des Gesetzes nicht ohne weiteres herstellen lässt, deshalb problematisch ist, weil das nach § 4 BremDO an den Zeitablauf anknüpfende Verfolgungsverbot von den hypothetisch auszusprechenden Disziplinarmaßnahmen abhängt, obwohl die Disziplinarmaßnahmen als solche erst in den folgenden §§ 5 bis 11 BremDO dargestellt werden. Nunmehr wird die Materie erst im Anschluss an die Vorschriften über die einzelnen Disziplinarmaßnahmen geregelt, was zugleich auch die Herstellung eines Sachzusammenhangs zu dem Maßnahmeverbot des § 14 ermöglicht.

Auf den Begriff der „Verjährung“ wird bewusst verzichtet, weil der strafrechtliche Verjährungsgedanke dem Disziplinarrecht fremd ist. Die Verjährung des Strafrechts setzt begrifflich fest umrissene Tatbestände voraus, die es im Disziplinarrecht nicht gibt und auch nicht geben kann. Der disziplinarrechtliche Zeitablauf knüpft an hypothetische Disziplinarmaßnahmen an, die als solche nicht verjähren können. Anders als bei der strafrechtlichen Verjährung, die ein absolutes und endgültiges Verfahrenshindernis darstellt, sind die disziplinarrechtlichen Folgen des Zeitablaufs zudem, vor allem wegen des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens, nur relativer Natur, weshalb eine infolge Zeitablaufs zunächst unzulässige disziplinarrechtliche Sanktionierung infolge des Hinzutretens weiterer Pflichtverletzungen wieder zulässig werden kann.

Durch das neugeregelte Maßnahmeverbot wird klargestellt, dass – was auch der bisher herrschenden Auffassung entspricht – die Annahme eines Zeitablaufs der Einleitung des Disziplinarverfahrens nicht von vornherein entgegensteht, was schon dadurch bedingt ist, dass sich der Zeitablauf meist erst im Rahmen des Disziplinarverfahrens bestimmen lässt, nicht aber bereits vor dessen Einleitung. Sofern allerdings von Anfang an feststeht, dass ein Maßnahmeverbot nach § 15 besteht, ist gemäß § 17 Abs. 2 von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen. Stellt sich hingegen erst in einem Disziplinarverfahren heraus, dass die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind und eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden darf, sieht § 32 Abs. 1 Nr. 3 die Einstellung des Verfahrens vor.

Bezüglich der Fristen, nach deren Ablauf eine Disziplinarmaßnahme nicht mehr verhängt werden darf, ist es für den Verweis, die Geldbuße, der Kürzung der Dienstbezüge oder der Kürzung des Ruhegehalts bei der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 1 BremDO geblieben. Für die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung muss angesichts der hier vorauszusetzenden Schwere der begangenen Dienstvergehen der Zeitraum allerdings deutlich länger als in Absatz 1 oder 2 festgesetzt werden und erscheint mit sieben Jahren als angemessen. Diese Dauer entspricht im Übrigen auch dem Durchschnitt der von den Ländern bislang festgelegten Zeiträume.

Durch Absätze 4 und 5 sollen die Unterbrechung und Hemmung der Fristen umfassend neu geregelt und zugleich hiermit zusammenhängende Streitfragen, die die Rechtsprechung und Lehre bislang beschäftigt haben, ausgeräumt werden.

Zu § 16

Die Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen Tilgungsregelung des § 111 BremDO und gestaltet diese weitgehend um.

Die neue Regelung stellt in Absatz 1 zunächst nicht die Tilgung der Eintragungen aus den Personalakten in den Vordergrund, sondern das Verwertungsverbot, wonach eine verhängte Disziplinarmaßnahme nach dem Ablauf einer bestimmten Frist weder bei weiteren Disziplinarmaßnahmen noch bei Personalmaßnahmen Berücksichtigung finden darf. Die Fristen für das Verwertungsverbot entsprechen dabei denen für das Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 15.

Die Tatbestände, nach denen die Frist für das Verwertungsverbot nicht endet, werden in Absatz 2 Satz 2 auf das Verfahren zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie das Verfahren nach § 77 BremBG erweitert, wodurch eine bisherige Gesetzeslücke geschlossen wird.

Absatz 3 regelt die Entfernung und Vernichtung der Vorgänge.

Absatz 4 erfasst diejenigen Disziplinarvorgänge, die nicht zur Verhängung einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, und legt die Frist für den Eintritt des Verwertungsverbots grundsätzlich auf zwei Jahre fest. Eine Abweichung gilt nunmehr jedoch für den Fall, dass ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist. Hier wird die Frist auf drei Monate und damit auf den Zeitraum verkürzt, bis zu dem die oberste Dienstbehörde ihre Disziplinarbefugnisse abweichend ausüben kann. Nach diesem Zeitpunkt ist ein berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung nicht mehr gegeben.

Mit der neuen Regelung des Absatzes 5 wird sichergestellt, dass die aufgrund eines Disziplinarvorgangs in die Personalakte aufgenommenen missbilligenden Äußerungen unter den gleichen Voraussetzungen entfernt und vernichtet werden, wie diejenigen, die ohne einen vorherigen Disziplinarvorgang aufgenommen wurden.

Zu § 17

In Absatz 1 wird für die Einleitung des Disziplinarverfahrens an dem Legalitätsprinzip festgehalten. Die neue Formulierung „liegen zureichende Anhaltspunkte vor“ stellt gegenüber der alten Formulierung des § 25 Abs. 1 Satz 1 BremDO „werden Tatsachen bekannt“ keine inhaltliche, sondern nur eine sprachliche Änderung dar, die deutlich machen soll, dass der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret sein muss und bloße Vermutungen nicht ausreichend sind. Um letztere eventuell konkretisieren zu können, sind nach wie vor so genannte Verwaltungsermittlungen zulässig, bevor man sich entschließt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Das ausdrücklich normierte Recht des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde, das Verfahren – ohne strenge Bindung an die Voraussetzungen des Selbsteintrittsrechts – an sich zu ziehen, verdeutlicht das im Verhältnis zu ihnen bestehende Weisungs- und Aufsichtsverhältnis. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann vor allem im Hinblick auf die notwendige Einheitlichkeit und Gleichbehandlung bei der Ausübung der Disziplinarbefugnisse angezeigt sein. Da der Beamte vor der Einleitung, wie sich aus § 20 Abs. 1 ergibt, nicht in jedem Fall sofort zu unterrichten ist, ist die Einleitung im Interesse der Rechtsklarheit und der späteren Nachvollziehbarkeit der Disziplinarvorgänge, vor allem aber im Hinblick auf § 61 Abs. 1 aktenkundig zu machen.

In Abs. 2 wird erstmals bestimmt, dass ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten ist, wenn feststeht, dass ein Maßnahmeverbot wegen eines sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahrens oder wegen Zeitablaufs besteht. Ein solches muss allerdings von vornherein eindeutig feststehen. Sofern diesbezüglich letzte Zweifel vorhanden sind, ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten, welches, wenn sich das Vorliegen eines Maßnahmeverbots nachträglich bestätigen sollte,

gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 einzustellen ist. Wegen der späteren Nachvollziehbarkeit sind die maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen; außerdem ist der Beamte hiervon in Kenntnis zu setzen.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit zur Einleitung des Disziplinarverfahrens bei Beamten mit mehreren Ämtern.

Nach Absatz 4 Satz 1 hat eine Beurlaubung oder Abordnung keinen Einfluss auf die Zuständigkeiten, was bisherigem Recht entspricht.

Zu § 18

Durch die Vorschrift wird das so genannte Selbstreinigungsverfahren, welches dem Beamten das Recht auf eine objektive und gegen jedermann wirkende Klärung des Verdachts gibt, ein Dienstvergehen begangen zu haben, grundlegend neu konzipiert und vereinfacht. Nach § 33 BremDO kann der Beamte die Entlastung von dem Verdacht nur durch einen bei der bisherigen Einleitungsbehörde zu stellenden Antrag auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens erreichen. Diese Regelung wirft in der Praxis zahlreiche Probleme auf und trägt dem berechtigten Schutzinteresse des Beamten nur unzureichend Rechnung. In erster Linie erweist es sich dabei als problematisch, dass das „Selbstreinigungsverfahren“ zur Entlastung jedes denkbaren Dienstvergehens bestimmt ist, also auch eines minder schweren, womöglich nur mit einem Verweis zu ahndenden, während das hierzu zur Verfügung gestellte bisherige förmliche Disziplinarverfahren seinem Zweck nach auf die schwereren Dienstvergehen zugeschnitten ist. Der Beamte kann sich hierdurch gezwungen – oder auch gehindert – sehen, zum Zwecke seiner Entlastung einen Antrag auf Einleitung eines in Bezug auf den Tatverdacht von vornherein unangemessenen Verfahrens zu stellen. Wird wegen eines leichten Tatverdachts ein Antrag auf Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gestellt, wird die Einleitungsbehörde, da sie nach allgemeiner Auffassung auch im Rahmen des § 33 BremDO nicht gezwungen ist, ein solches Verfahren durchzuführen, den Antrag im Regelfall ablehnen und gegebenenfalls im Rahmen eines nichtförmlichen Disziplinarverfahrens ermitteln. Derartige Ermittlungen sind auf der Grundlage des bisherigen Rechts aber auch dann denkbar, wenn zwar ein hinreichender Tatverdacht besteht, zunächst jedoch noch abgeklärt werden muss, ob die Voraussetzungen zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegeben sind.

Zu seiner Entlastung kann der Beamte künftig einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens stellen. Die durch die bisherige ausschließlich Zuständigkeit der Einleitungsbehörde gewährleistete und im Interesse des Beamten liegende Prüfung durch eine höhere Behörde wird dadurch sichergestellt, dass der Beamte den Antrag auch bei der obersten Dienstbehörde einreichen kann.

Über den Antrag ist nach Absatz 2 nach Maßgabe des bereits in § 17 festgelegten Legalitätsprinzips zu entscheiden. Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Beamte Anspruch auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Dieses Verfahren wird nach den auch für die Einleitung von Amts wegen geltenden Grundsätzen fortgeführt. Ob der Beamte ein Dienstvergehen begangen hat und er deshalb eine disziplinarrechtliche Sanktionierung erfährt, ist nach den gleichen Prinzipien zu entscheiden, die auch für das von Amts wegen eingeleitete Disziplinarverfahren gelten. Eine Ablehnung des Antrags erfolgt dann, wenn konkrete Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, nicht vorliegen. Eine Ablehnung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens oder bei Offenlassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, darf künftig nicht mehr erfolgen; eine derartige Feststellung lässt sich nur noch im Rahmen der Einstellung des Disziplinarverfahrens treffen. Mit der Ablehnung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist deshalb die beantragte Entlastung unmittelbar erreicht, so dass es eines Rechtsbehelfsverfahrens entsprechend § 33 Abs. 2 Satz 1 BremDO nicht mehr bedarf. Ein Rechtsschutzbedürfnis des Beamten auf Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes kann nach der neuen Konzeption erst gegeben sein, wenn ein auf seinen Antrag hin eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird und dabei entweder ein Dienstvergehen festgestellt oder offengelassen wird, ob ein solches vorliegt. In solch einem Fall kann der Beamte Widerspruch einlegen und Klage erheben.

Zu § 19

Absatz 1 bestimmt, dass das Disziplinarverfahren nach seiner Einleitung auf neue Handlungen erstreckt werden kann. In § 54 Abs. 2 BremDO ist dies bislang lediglich für die bisherige Untersuchung ausdrücklich normiert.

Die durch Absatz 2 erstmals eingeführte Möglichkeit der Konzentration der Disziplinarverfahren folgt dem – inzwischen bewährten – Beispiel der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Die Aufklärung auch nebensächlicher Pflichtverletzungen führt vor allem bei umfangreicheren Verfahren zu nicht unerheblichen Verzögerungen. Im Interesse einer Beschleunigung der Verfahren soll deshalb die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne Handlungen, die für die zu erwartende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen, aus dem Verfahren auszuschneiden. Dies ist beispielsweise dann sachgerecht, wenn bereits einer von mehreren Vorwürfen voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen wird oder wenn die Berücksichtigung eines weiteren Vorwurfs eine schärfere Disziplinarmaßnahme nicht zu rechtfertigen vermag.

Im Hinblick auf den notwendigen Vertrauensschutz und die notwendige Rechtssicherheit ist eine Konzentration grundsätzlich bindend mit der Folge, dass eine Verfolgung der ausgeschiedenen Handlungen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht mehr zulässig ist. Hiervon ist lediglich für den Fall eine Ausnahme zu machen, dass die Beschränkungs Voraussetzungen nachträglich entfallen, was beispielsweise dann der Fall ist, wenn der ausgeschiedenen Handlung durch die Unbeweisbarkeit der im Disziplinarverfahren verbliebenen Handlung nachträglich ein anderes Gewicht zukommt.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt die Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten im Wesentlichen in Anlehnung an § 25 Abs. 2 BremDO.

Der Begriff der Bevollmächtigten und Beistände ergibt sich aus § 3 i. V. m. § 14 BremVwVfG für das behördliche Disziplinarverfahren und i. V. m. § 67 VwGO für das gerichtliche Disziplinarverfahren. Abgesehen von dem vor dem Obergericht und dem Bundesverwaltungsgericht bestehenden Anwaltszwang bestehen hier keine besonderen Voraussetzungen, so dass beispielsweise auch ein Mitglied des Personalrats Beistand sein kann.

Zur beschleunigten Durchführung der Ermittlungen sieht Absatz 2 eine konkrete Ausschlussfrist vor, innerhalb derer sich der Beamte entweder schriftlich oder mündlich äußern kann. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist die Frist zu verlängern oder die Ladung zur mündlichen Anhörung zu wiederholen.

In Absatz 3 wird für den Fall, dass der Beamte nicht oder noch nicht ordnungsgemäß belehrt wird, erstmals ein Verwertungsverbot normiert.

Zu § 21

Absatz 1 bestimmt den Umfang der Ermittlungen in Anlehnung an § 25 Abs. 1 Satz 2 BremDO. Der Begriff „Ermittlungen“ tritt dabei an die Stelle des bisherigen Begriffs „Vorermittlungen“, der insofern missverständlich ist, als er zu der Annahme verleitet, den „Vorermittlungen“ würden stets neue Ermittlungen folgen, was schon bislang nur eingeschränkt und in Zukunft überhaupt nicht der Fall ist.

Die Durchführung der Ermittlungen erfolgt, von den nachfolgenden, insbesondere die Durchführung der Beweisaufnahme betreffenden Bestimmungen abgesehen, nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungshandelns. Das betrifft auch die konkrete Aufgabenverteilung, bezüglich derer bewusst darauf verzichtet wird, eine dem bisherigen Untersuchungsführer entsprechende Institution vorzusehen. Stattdessen beurteilt sich die Zuständigkeit zur Durchführung der Ermittlungen nach den auch für das sonstige Verwaltungshandeln geltenden Regeln, was den Dienstvorgesetzten eine flexible, der beschleunigten Durchführung der Disziplinarverfahren dienliche, Handhabung ermöglicht. So ist eine einzelfallbezogene Auswahl geeigneter Personen, die die Ermittlungen durchzuführen haben, ebenso möglich, wie die Einrichtung fester Dienstposten, deren Inhaber sämtliche in dem jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Ermittlungen zu be-

trauen haben. Der Ermittlungsauftrag kann, anders als bei dem bisherigen Untersuchungsführer, auch an mehrere Mitarbeiter ergehen, was sich vor allem bei umfangreichen Großverfahren anbieten dürfte. In jedem Fall sollten die mit den Ermittlungen betrauten Personen, soweit sie diese nicht im Hauptamt wahrnehmen, von ihren sonstigen Aufgaben möglichst so weit entlastet werden, dass der beschleunigte Abschluss der Ermittlungen nicht gefährdet ist.

Die in Absatz 2 genannten Ausnahmen von der Pflicht zur Durchführung der Ermittlungen sind an § 47 Abs. 1 Satz 2 BremDO angelehnt, inhaltlich jedoch konkreter gefasst. Neben den tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren sind deshalb auch die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, als Ausnahmebestand aufgenommen worden. Soweit derartige Feststellungen vorliegen, „ist“ nunmehr von der Durchführung der Ermittlungen abzusehen, wodurch deutlich wird, dass im Regelfall auf sie zu verzichten ist. Dies macht den Umfang der Bindungswirkung deutlich, in deren Folge jedwede neue Ermittlungstätigkeit unzulässig ist. Ist der Sachverhalt ansonsten aufgeklärt, „kann“ nach Absatz 2 Satz 2 ebenfalls von der Durchführung der Ermittlungen abgesehen werden; das Merkmal des gesetzlich geordneten Verfahrens entspricht dabei dem entsprechenden Merkmal des § 23 Abs. 2.

Zu § 22

Die Bestimmung behandelt das Verhältnis des behördlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren, denen derselbe Sachverhalt zugrunde liegt. Für das Verhältnis des gerichtlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren gilt unmittelbar die Regelung des § 94 VwGO.

Infolge der eindeutigen Festschreibung des Legalitätsprinzips in § 17 Abs. 1 besteht zunächst kein Zweifel daran, dass ein Disziplinarverfahren auch im Falle der Anhängigkeit eines sachgleichen Strafverfahrens eingeleitet werden muss. Auf die missverständliche Regelung des bisherigen § 16 Abs. 1 Satz 1 BremDO wird deshalb verzichtet.

In Absatz 1 wird an dem Vorrang des Strafverfahrens und damit auch an dem Zwang zur Aussetzung des Disziplinarverfahrens dem Grunde nach festgehalten. Die Aussetzung dient dem Zweck, das Ergehen widersprüchlicher Entscheidungen im Strafverfahren einerseits und im Disziplinarverfahren andererseits zu vermeiden; sie dient ferner dem Schutz der betroffenen Beamten, die sich nicht gleichzeitig in verschiedenen Verfahren sollen verteidigen müssen. Für einen Vorrang des Strafverfahrens sprechen schließlich auch die in diesem bestehenden besseren Möglichkeiten der Sachaufklärung.

Andererseits darf nicht verkannt werden, dass der Aussetzungszwang regelmäßig eine nicht unerhebliche Verzögerung des Disziplinarverfahrens mit sich bringt. Um ihr entgegenzuwirken, sieht die bisherige Regelung des § 16 Abs. 3 BremDO lediglich vor, dass ein ausgesetztes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden kann, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen. Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 erweitert diese Regelung dahingehend, dass in den Fällen, in denen die genannten Voraussetzungen von Anfang an vorliegen, auch eine Aussetzung von vornherein zu unterbleiben hat. Durch die Ersetzung der Voraussetzung „wenn die Sachaufklärung gesichert ist“ durch die Formulierung „wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen“ soll keine wesentliche sachliche Änderung herbeigeführt, sondern die praktische Handhabung der Vorschrift erleichtert werden.

Sofern eine Sicherung der Sachverhaltsaufklärung nachträglich eintritt, schreibt Absatz 2 eine unverzügliche Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nunmehr verbindlich vor; das nach bisherigem Recht hier gegebene Ermessen ist im Interesse der Beschleunigung entfallen.

Absatz 3 sieht – wie bisher § 16 Abs. 2 BremDO – die Möglichkeit der Aussetzung auch wegen anderer sachgleicher gesetzlich geordneter Verfahren vor. Außer den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren erfasst die Regelung vor allem ge-

richtliche Bußgeldverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden wird. Unter Verweisung auf Absatz 1 Satz 2 wird auch in dieser Fallgruppe eine Aussetzung des Disziplinarverfahrens ausgeschlossen bzw. die Fortsetzung eines ausgesetzten Disziplinarverfahrens verlangt, wenn begründete Zweifel am Sachverhalt nicht bzw. nicht mehr bestehen.

Zu § 23

Die in der Vorschrift festgeschriebene Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz und will verhindern, dass zu demselben Sachverhalt in verschiedenen gerichtlichen Verfahren unterschiedliche Feststellungen getroffen werden. Eine Notwendigkeit hierzu besteht zunächst in Bezug auf die durch § 17 Abs. 1 BremDO bislang erfassten tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren; hiervon nicht erfasst werden die in Strafverfahren getroffenen Feststellungen, da ihnen die für eine Tatbestandswirkung notwendige Darlegung des Sachverhalts fehlt.

Darüber hinaus besteht ein sachlicher Grund für die Bindungswirkung auch in Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteils, dessen Gegenstand der Verlust der Besoldung gemäß § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes ist. Da dieser Verlust ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst voraussetzt und ein solches Fernbleiben regelmäßig zugleich den Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllt, besteht insofern eine Tatidentität, welche – zugleich unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung – bei einer Aufklärung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine erneute Aufklärung im sachgleichen Disziplinarverfahren überflüssig erscheinen lässt.

Mit dieser erweiterten Beweisregel korrespondierend sieht § 21 Abs. 2 vor, dass in derartigen Fällen auch von der Durchführung von Ermittlungen abgesehen werden soll.

Zu § 24

Die Vorschrift normiert die nähere Ausgestaltung der Beweisaufnahme während der Ermittlungen, die durch die Bremische Disziplinarordnung – auch unter Einbeziehung der bisherigen Generalverweisung auf die Strafprozessordnung – nur unzureichend geregelt ist.

Absatz 1 nennt zunächst die wichtigsten Beweismittel.

Absatz 2 ist an § 20 Abs. 1 Satz 2 BremDO angelehnt. Über die dortige Regelung hinaus ist eine nochmalige Beweiserhebung auch entbehrlich, wenn eine Niederschrift über die Einnahme richterlichen Augenscheins vorliegt.

In Absatz 3 wird im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 53 Abs. 2 BremDO übernommen, wobei allerdings die in der dortigen Aufzählung genannte Bedeutung des Beweisantrages für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags ausgeklammert bleibt. Dies liegt in der Konsequenz der Neuregelung des Unterhaltsbeitrags durch § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2. Soweit im Rahmen des neuen Rechts im Einzelfall konkrete Tatsachen für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags entscheidungserheblich sind, ist es schon im Hinblick auf deren notwendige Aktualität zum Zeitpunkt der Urteilsfällung sinnvoll, dass diese nicht bereits im Rahmen der Ermittlungen, sondern erst im gerichtlichen Disziplinarverfahren dargetan und bewiesen werden.

Absatz 4 regelt in Satz 1 und 2 das Teilnahme- und Fragerecht des Beamten. Dieser darf den hier aufgezählten Beweiserhebungen regelmäßig beiwohnen, soweit nicht die in Satz 2 benannten Ausschlussgründe gelten. Da ein Ausschluss nur soweit wie erforderlich erfolgen darf, kann es durchaus Situationen geben, in denen zwar die Teilnahme des Beamten selbst, nicht aber die seines Verfahrensbevollmächtigten, untersagt werden darf.

Absatz 4 Satz 3 normiert die Verpflichtung zur Zugänglichmachung eines schriftlichen Gutachtens, die nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen durchbrechbar ist.

Zu § 25

Die Vorschrift folgt im Wesentlichen der Regelung der Beweisaufnahme durch Zeugen und Sachverständige im förmlichen Verwaltungsverfahren gemäß § 65 BremVwVfG. Wie in diesem sind auch in dem nunmehr einheitlichen disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren Zeugen zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet, was bislang lediglich für die Untersuchung im förmlichen Disziplinarverfahren vorgeschrieben ist. Die Möglichkeiten einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts schon im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens werden hierdurch im Interesse aller Beteiligten gestärkt.

In Absatz 1 wird für die Beweisaufnahme durch Zeugen und Sachverständige teilweise auf die – ausnahmsweise heranzuziehenden – Bestimmungen der Strafprozessordnung verwiesen, weil diese dem Normzweck und Regelungsgegenstand des disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens besser gerecht werden als die ansonsten zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Die in den Absätzen 2 und 3 unter den dortigen Voraussetzungen vorgesehene Einschaltung des Verwaltungsgerichts tritt im Wesentlichen an die Stelle der früheren Zwangsrechte des Untersuchungsführers, die dem Dienstvorgesetzten bzw. dem Ermittlungsführer nicht ohne weiteres eingeräumt werden können und eingeräumt werden sollen. Der Kreis der antragsberechtigten Personen wird in Absatz 3 in Anlehnung an § 65 Abs. 5 VwVfG begrenzt.

Zu § 26

Die Vorschrift knüpft an § 26 a der Niedersächsischen Disziplinarordnung und § 31 des Landesdisziplinalgesetzes Rheinland-Pfalz an und ermöglicht, dass gegenüber dem Beamten schon während der Ermittlungen die Herausgabe von Unterlagen, welche als Beweismittel in Frage kommen, verlangt und mit gerichtlicher Hilfe durchgesetzt werden kann. Über die genannten Gesetze hinausgehend erfasst der Wortlaut nicht nur amtliche Unterlagen, sondern sämtliche Unterlagen, die einen dienstlichen Bezug haben und vermeidet so einen Streit darüber, ob auch private Unterlagen Dritter darunter subsumiert werden können. Zugleich vermeidet die Regelung auch Anwendungsprobleme bei den privatisierten Unternehmen.

Der antragsberechtigte Personenkreis wird unter Verweisung auf § 25 Abs. 3 geregelt.

Zu § 27

Die Möglichkeiten der Durchsuchung und Beschlagnahme zur Aufklärung eines Dienstvergehens sind deshalb erforderlich, weil sich in der Praxis des Öfteren gezeigt hat, dass Beweismittel aus dem dienstlichen Bereich in Privatwohnungen verlagert werden. Auch vor dem Hintergrund, dass dienstliche Tätigkeiten immer mehr im privaten Lebensbereich verrichtet werden (z. B. bei Telearbeitsplätzen) und dann Nachweise für Dienstvergehen nur in den privaten Wohnungen zu erlangen sind, ist es notwendig, die Möglichkeit des Zugriffs in diesen Bereich zu erhalten.

Aber auch unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung ist für eine effektive Verfolgung von Dienstvergehen die Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme dringend erforderlich. Dienstvergehen können über die Straftatbestände hinausgehen, so dass die Ahndung als Dienstvergehen noch möglich ist, selbst wenn ein Strafverfahren eingestellt worden ist. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren werden nur unter dem Aspekt des Strafverfahrens durchgeführt, weshalb bei Disziplinarverfahren, denen schwerwiegende Verfehlungen zugrunde liegen, regelmäßig ein Bedarf für das Instrument der Durchsuchung und Beschlagnahme besteht.

Zu § 28

Die Pflicht, über die Anhörungen des Beamten sowie über Beweiserhebungen Protokolle aufzunehmen, besteht – verteilt auf verschiedene Vorschriften – auch nach bisherigem Recht (vgl. § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 5 sowie

§ 49 BremDO). Hinsichtlich der Form und des Inhalts des Protokolls wird auf § 168 a StPO verwiesen, der über § 24 BremDO bislang schon anwendbar ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in den in Satz 3 genannten Fällen ein Aktenvermerk an die Stelle eines Protokolls treten.

Zu § 29

In der Vorschrift wird im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erstmals die Vorlage von Personalakten im Disziplinarverfahren sowie die Weitergabe von Mitteilungen zwischen den Dienststellen über Disziplinarvorgänge in Abwägung der widerstreitenden Interessen umfassend geregelt.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt die abschließende Anhörung des Beamten, die, von dem Fall der statusbezogenen Einstellung nach § 32 Abs. 2 abgesehen, stets erfolgen muss, bevor eine Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 ergeht.

Die Durchführung dieser Anhörung bedingt eine Mitteilung des Ergebnisses der Ermittlungen, was nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts selbstverständlich ist und deshalb im Gesetz nicht eigens Erwähnung finden muss.

Zu § 31

Die Vorschrift regelt die Abgabe des Disziplinarverfahrens an die oberste Dienstbehörde für den Fall, dass der Dienstvorgesetzte seine Befugnisse nicht für ausreichend hält. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann das Verfahren zurückgegeben werden.

Zu § 32

Die Einstellungsgründe des Disziplinarverfahrens regelt das bisherige Recht nur unvollständig. Gemäß § 26 Abs. 1 BremDO wird das Verfahren eingestellt, wenn durch die Vorermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt wird oder der Dienstvorgesetzte eine Disziplinarmaßnahme nicht für angezeigt oder nicht für zulässig hält. Während die ersten beiden Voraussetzungen immerhin hinreichend bestimmt sind, ist das Kriterium der Unzulässigkeit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme sehr vage und bedarf deshalb – was gerade im Disziplinarrecht einen unbefriedigenden Zustand darstellt – einer umfassenden Ausfüllung durch Rechtsprechung und Lehre, die dabei im Wesentlichen auf die für das bisherige förmliche Disziplinarverfahren geltenden Einstellungsgründe des § 56 Abs. 1 und 2 BremDO zurückgreifen.

In § 32 werden die Einstellungsgründe in teilweiser Anlehnung an § 56 Abs. 1 und 2 BremDO nunmehr konkret und zugleich abschließend geregelt. Die Gliederung des § 32 unterscheidet sich von der des § 56 Abs. 1 und 2 BremDO und hebt die rein statusbezogenen Einstellungsgründe (Absatz 2) von den übrigen formellen und materiellen Einstellungsgründen, deren Bejahung eine disziplinarrechtliche Subsumtion voraussetzt, ab. Diese Aufteilung erleichtert spätere Verweisungen auf die Vorschrift.

Absatz 3 normiert bezüglich der Einstellungsverfügung im Interesse des Beamten einen Begründungs- und Zustellungszwang.

Zu § 33

Wesentlicher Inhalt der Norm ist die Regelung der Kompetenzen zum Erlass einer Disziplinarverfügung.

Eine zentrale Neuerung stellt die durch Absatz 1 geschaffene Möglichkeit der Verhängung einer Kürzung der Dienstbezüge und einer Kürzung des Ruhegehalts im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens, mithin im Wege einer Disziplinarverfügung, dar. Sie erfolgt in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen Niedersachsens, von Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalts und dient dem Ziel, die Disziplinarverfahren wesentlich zu beschleunigen. Die Dienstpflichtverletzungen, deren Sanktionierung die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der

Dienstbezüge oder des Ruhegehalts dienen, lassen sich auch ohne Erhebung einer Disziplinaranzeige angemessen sanktionieren. Die Verfahrensrechte der betroffenen Beamten werden hierdurch keineswegs unzumutbar verkürzt, da ihnen auch im behördlichen Disziplinarverfahren angemessene Beteiligungsrechte zustehen und ein ausreichender gerichtlicher Rechtsschutz ebenfalls gewährleistet ist. Demgegenüber liegt die hierdurch herbeigeführte Verkürzung des Disziplinarverfahrens in ihrem Interesse, denn gerade bei Dienstpflichtverletzungen im mittleren Bereich kann die Durchführung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens unverhältnismäßig belastend wirken. Die durch die Neuordnung ermöglichte wesentliche Reduzierung der Disziplinaranzeigen wird auch zu einer spürbaren Entlastung der Gerichte führen, die dadurch ihre Arbeitskraft schneller und effektiver auf die tatsächlich schwerwiegenden Fälle konzentrieren können.

Die Absätze 2 bis 4 grenzen die Disziplinarbefugnisse für die Verhängung von Geldbußen, Kürzungen der Dienstbezüge und Kürzungen des Ruhegehalts im Verhältnis der Dienstvorgesetzten zu der obersten Dienstbehörde ab. Im Vergleich zu dem bisherigen Recht werden die Kompetenzen des Dienstvorgesetzten gestärkt, was bei der oberen Dienstbehörde Raum für eine Verfolgung der schwerwiegenderen, mit einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts zu ahnenden, Dienstvergehen schafft. Dabei wird auch das Bemühen unterstrichen, dem Anliegen der Verwaltungsreform (Kompetenzverlagerung und -bündelung nach unten, Entlastung oberster Dienstbehörden von Einzelentscheidungen) Rechnung zu tragen. Die Regelung geht von dem Grundsatz aus, dass dem Dienstvorgesetzten, der nach § 17 das Disziplinarverfahren einzuleiten hat, nach Möglichkeit auch die Kompetenz eingeräumt werden muss, in eigener Zuständigkeit die in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Hiermit ist zugleich auch ein weiterer Schritt zur Beschleunigung des Disziplinarverfahrens getan.

Wie die Kompetenzen innerbehördlich wahrgenommen werden, ist eine Frage der jeweiligen Organisationsstruktur. So spricht beispielsweise nichts dagegen, vor dem Erlass einer Disziplinaranordnung die interne Mitzeichnung durch eine zweite Person vorzusehen.

Absatz 5 legt auch hier einen Begründungs- und Zustellungszwang fest.

Zu § 34

Infolge der Abschaffung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens ist in denjenigen Fällen, in denen weder das Disziplinarverfahren eingestellt wird noch eine Disziplinaranordnung ergeht, unmittelbar Klage an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klage erhält zur Charakterisierung ihrer Funktion und in Abgrenzung zu den Klagearten der Verwaltungsgerichtsordnung die Bezeichnung „Disziplinaranzeige“. Da der Erhebung der Disziplinaranzeige die disziplinarrechtlichen Ermittlungen vorausgehen müssen, kann sie erst erhoben werden, wenn der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist.

Die in Absatz 2 festgelegten Zuständigkeiten ersetzen die Zuständigkeiten der bisherigen Einleitungsbehörden.

Zu § 35

Die Mitteilungs- und Weitergabepflicht des Absatzes 1 beruht in erster Linie auf den nach Absatz 2 bestehenden Kompetenzen der obersten Dienstbehörde. In Anlehnung an § 31 Satz 2 besteht auch hier die Möglichkeit der Rückgabe des Verfahrens an den Dienstvorgesetzten.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Kompetenzen der obersten Dienstbehörde, nach einer Einstellung des Disziplinarverfahrens oder nach dem Erlass einer Disziplinaranordnung durch den Dienstvorgesetzten eine abweichende Entscheidung zu treffen und stellen eine Neufassung des § 26 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 BremDO dar. Die Änderung wird dabei hinsichtlich der Frist vorgenommen. Nach bisherigem Recht können eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens u. a. erfolgen, wenn die Disziplinaranordnung innerhalb von achtzehn Wochen nach ihrem Erlass aufgehoben worden ist; der Erlass der verschärften Disziplinarmaßnahme als solcher muss demgegenüber nicht innerhalb der Frist erfolgen. Im Interesse

des beschleunigten endgültigen Abschlusses des Disziplinarverfahrens und zur größeren Rechtssicherheit für den betroffenen Beamten ist nunmehr vorgesehen, dass eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinaranzeige selbst innerhalb der Frist erfolgen müssen. Die Frist als solche ist aus den gleichen Gründen auf drei Monate verkürzt worden.

Zu § 36

Die Vorschrift vermittelt dem Beamten einen – dem Disziplinarrecht ansonsten fremdem – Anspruch auf Wiederaufgreifen des Disziplinarverfahrens. Der Beamte kann gemäß Absatz 1 nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung deren Aufhebung beanspruchen, wenn wegen desselben Sachverhalts unanfechtbar eine Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren ergeht und die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind.

Soweit das einer Disziplinarverfügung zugrundeliegende Verhalten des Beamten nachträglich durch ein Gericht oder eine Behörde geahndet wird und die Voraussetzungen des Doppelahndungsverbots nach § 14 Abs. 1 vorliegen, erfasst die Vorschrift den Regelungsgegenstand des bisherigen § 115 BremDO, der für diese Fallgestaltung bislang ein eigenes Verfahren vorsieht. Aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung wird ihre verwaltungsmäßige und gerichtliche Abwicklung nunmehr in die vorhandenen Verfahrensabläufe integriert. Der Beamte kann nach Absatz 1 einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarmaßnahme stellen, über den durch Bescheid zu befinden ist. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann Widerspruch eingelegt und Klage erhoben werden.

Im Hinblick auf § 14 Abs. 2 hat der Beamte weiterhin dann einen Anspruch auf nachträgliche Aufhebung der Disziplinarverfügung, wenn er wegen des ihr zugrundeliegenden Sachverhalts im Straf- oder Bußgeldverfahren nachträglich rechtskräftig freigesprochen wird und ein disziplinarer Überhang nicht besteht. Auch in diesem – gesetzlich bislang nicht erfassten – Fall gebietet der Grundsatz der Gleichbehandlung, den Beamten so zu stellen, als wäre das Straf- oder Bußgeldverfahren zum Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung bereits abgeschlossen gewesen.

Ist die Disziplinarmaßnahme nicht durch Disziplinarverfügung, sondern durch Urteil verhängt worden, erfolgt die Aufhebung gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 8 im Rahmen des gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahrens.

Absatz 2 sieht für die Antragstellung im Interesse der Beschleunigung eine Drei-Monats-Frist vor, die in Anlehnung an § 51 Abs. 3 Satz 2 BremVwVfG mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene den Grund für die Aufhebung kennt.

Zu § 37

Die Vorschrift regelt die Kostenentscheidung des behördlichen Disziplinarverfahrens. Die Bremische Disziplinarordnung sieht in den §§ 103 bis 108 eine getrennte Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einerseits und die zu erstattenden notwendigen Auslagen des Beamten andererseits vor. Diese Systematik, die sich folgerichtig aus der bisherigen engen Anlehnung des Disziplinarverfahrens an das Strafverfahren ergibt, soll im Zusammenhang mit der vorgesehenen weitgehenden Loslösung des Disziplinarrechts vom Strafprozessrecht aufgegeben werden. Die nunmehr vorgesehenen Kostenregelungen lehnen sich an die verwaltungsverfahrenrechtlichen und verwaltungsprozessualen Kostenvorschriften an, soweit die Besonderheiten des Disziplinarrechts dies zulassen.

Nach Absatz 1 Satz 1 können dem Beamten, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, regelmäßig die entstandenen Auslagen des Verfahrens auferlegt werden, soweit nicht die Ausnahmen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen.

Bei einer Einstellung des Verfahrens können dem Beamten die Auslagen des Verfahrens nur unter den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 auferlegt werden.

Absatz 3 regelt die Kostentragung im Falle einer Entscheidung nach § 36 unter Verweisung auf die Regelungen der Absätze 1 und 2.

Nach Absatz 4 steht dem Beamten, sobald der Dienstherr die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, in Anlehnung an § 162 Abs. 1 VwGO ein unmittelbarer Aufwendungserstattungsanspruch zu. Infolge der nunmehr fehlenden Differenzierung zwischen nichtförmlichen und förmliche Disziplinarverfahren erstreckt sich dieser Anspruch auf alle dem Grunde nach erstattungsfähigen Aufwendungen des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Hierdurch wird der bisherige, rechtspolitisch fragwürdige Zustand beseitigt, der eine Erstattung im nichtförmlichen Disziplinarverfahren nicht vorsieht. Der Umfang der erstattungsfähigen Aufwendungen entspricht dem allgemeinen Rahmen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Absatz 5 stellt in Einklang mit dem bisherigen Recht fest, dass das behördliche Disziplinarverfahren gebührenfrei ist.

Zu § 38

Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen stellen Verwaltungsentscheidungen dar, die durch die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörden im Rahmen des nunmehr einheitlichen behördlichen Disziplinarverfahrens getroffen werden. Das macht nicht nur der Wortlaut der Vorschrift deutlich, sondern auch der systematische Kontext zu den Vorschriften über das behördliche Disziplinarverfahren, in den diese Maßnahmen nunmehr gestellt sind.

Absatz 1 enthält eine Neuregelung der an die vorläufige Dienstenthebung zu stellenden tatbestandlichen Voraussetzungen. Diese ist nicht nur wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens an den § 83 BremDO geknüpft, sondern auch deshalb geboten, weil die Voraussetzungen eines so schwerwiegenden Eingriffs sich nur aus einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung ergeben können.

Die in Absatz 1 nunmehr genannten Tatbestandsvoraussetzungen umschreiben diejenigen Fallkonstellationen, in denen ein dienstliches Interesse an einer Suspendierung denkbar ist. Die bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gebotene Würdigung der Belange des jeweiligen Einzelfalles ist im Rahmen der Ausübung des dem Dienstherrn eingeräumten Ermessens vorzunehmen.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die vorläufige Dienstenthebung zunächst dann zulässig, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Diese Voraussetzung, deren Erfülltsein anhand einer Prognose der im Hauptsacheverfahren zu erwartenden Entscheidung zu beurteilen ist, ermöglicht es im Übrigen, die vorläufige Dienstenthebung und die – oftmals zeitgleich verhängt – Einbehaltung von Dienstbezügen (Absatz 2) unter eine einheitliche Voraussetzung zu stellen, denn die Einbehaltung der Dienstbezüge ist schon nach der bisherigen Regelung des § 84 Abs. 1 BremDO unter der Voraussetzung zulässig, die nunmehr in Absatz 1 Satz 1 auch für die vorläufige Dienstenthebung gilt.

Absatz 1 Satz 2 lässt die vorläufige Dienstenthebung darüber hinaus im Interesse des Dienstbetriebes oder zur Gewährleistung der Ermittlungen zu. Der besondere Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit macht deutlich, dass ein geringer gewichtiges Dienstvergehen, etwa ein solches, welches lediglich einen Verweis oder eine Geldbuße nach sich ziehen kann, die vorläufige Dienstenthebung nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu rechtfertigen vermag und sich insofern gegenüber der bisherigen Rechtslage, welche die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zur Voraussetzung erhebt, keine materielle Verschärfung ergibt.

Frühestmöglicher Zeitpunkt für die vorläufige Dienstenthebung ist die Einleitung des nunmehr einheitlichen Disziplinarverfahrens. Dass nur die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde, welche an die Stelle der bisherigen Einleitungsbehörde tritt, die Maßnahme ausreichen kann, ist eine im Hinblick auf ihre Bedeutung notwendige Regelung.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Zulässigkeit der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts in Anlehnung an § 84 Abs. 1 und 3 BremDO. Aus Gründen der Klarstellung finden in der Vorschrift nunmehr auch die Anwärterbezüge Erwähnung.

Hinsichtlich der Höhe, bis zu der die Bezüge einbehalten werden können, ist zu beachten, dass auch der mit dem Vorwurf eines Dienstvergehens konfrontierte Beamte bzw. Ruhestandsbeamte seinen Alimentationsanspruch – zunächst – behält, er andererseits aber Einschnitte in seine bisherige Lebensführung durchaus hinnehmen muss. Bis zur endgültigen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. bis zur endgültigen Aberkennung des Ruhegehalts darf der Alimentationsanspruch im Kern allerdings nicht verletzt werden. Dies gebietet die Festlegung einer Höchstgrenze, bis zu der die Kürzung jeweils vorgenommen werden darf. Diese wird in Absatz 2 bei Beamten auf 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge und in Absatz 3 bei Ruhestandsbeamten auf 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts festgesetzt. Damit verbleibt dem von der Einbehaltung Betroffenen jedenfalls soviel, wie ihm bei endgültiger Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. bei endgültiger Aberkennung des Ruhegehalts gemäß § 10 Abs. 3 bzw. § 12 Abs. 2 im Regelfall als Unterhaltsbeitrag zukommen würde. Die notwendige Harmonisierung beider Regelungsmaterien ist dadurch hergestellt.

Absatz 4 regelt die Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung, der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt. Eine Aufhebung durch die Einleitungsbehörde (jetzt die für die Erhebung der Disziplinarclage zuständige Behörde) ist nach der bisherigen Regelung des § 87 Abs. 1 BremDO möglich und sollte auch weiterbestehen, zumal die Gerichte durch sie entlastet werden können und die Möglichkeit der Behörden, nach Erhebung der Disziplinarclage noch auf das Verfahren Einfluss zu nehmen, jetzt eher gestärkt wird.

Zu § 39

Absatz 1 entspricht § 86 Satz 2 und § 85 Abs. 2 BremDO, wobei aus Gründen der Klarstellung zusätzlich festgestellt wird, dass die Anordnungen mit ihrer Wirksamkeit zugleich vollziehbar sind.

Absatz 2 schreibt für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ein Erlöschen der im Zusammenhang mit dem Amt erwachsenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung zwingend vor.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 117 BremDO, die aus systematischen Gründen in den Zusammenhang der sonstigen Rechtswirkungen der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen gestellt wird.

Absatz 4 entspricht § 87 Abs. 3 BremDO.

Zu § 40

Der Verfall von Bezügen, die auf der Grundlage des § 38 Abs. 2 und 3 einbehalten werden, ist in Absatz 1 entsprechend § 88 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 BremDO geregelt.

Absatz 2 regelt die Nachzahlung der einbehaltenen Bezügen in Anlehnung an § 88 Abs. 2 und 3 BremDO. In Abweichung zu § 88 Abs. 3 BremDO wird der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Anrechnung jedoch ein Ermessen eingeräumt, damit sie den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles, vor allem im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ausreichend Rechnung tragen kann.

Zu § 41

Das Widerspruchsverfahren ist ein Vorverfahren und wird im Wesentlichen gemäß den Bestimmungen der §§ 68 ff. VwGO durchgeführt. Aus der Anwendbarkeit dieser Vorschriften ergibt sich u. a. auch, dass der Widerspruch gegen eine Disziplinarverfügung aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 1 VwGO), sofern nicht im Einzelfall die sofortige Vollziehung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) angeordnet wird.

Rechtskonform mit § 126 Abs. 3 Nr. 1 BRRG findet ein Vorverfahren immer statt, auch wenn der Erstbescheid von der obersten Dienstbehörde erlassen worden ist.

Absatz 2 weist wegen der Frist und Form des Widerspruchs auf die entsprechende Bestimmung der Verwaltungsgerichtsordnung hin, der Widerspruch kann demgemäß innerhalb der Frist eines Monats sowohl bei der Ausgangsbehörde als auch bei der Widerspruchsbehörde eingelegt werden.

Zu § 42

Die Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheides wird in Absatz 1 bei der obersten Dienstbehörde angesiedelt. Nach Absatz 2 gilt für den Erlass des Widerspruchsbescheides das Verbot der *reformatio in peius*. Eine Ausdehnung des Disziplinarverfahrens ist während des Widerspruchsverfahrens nicht zulässig. Der Zusatz des Satzes 2, wonach die Befugnis nach § 35 Abs. 3 unberührt bleibt, dient der Klarstellung.

Zu § 43

Absatz 1 regelt die Kostentragungslast nach dem Maß des Obsiegens und Unterliegens, sieht daneben jedoch für den Fall des Erfolgs des Widerspruchs trotz Vorliegens eines Dienstvergehens eine einzelfallbezogene Billigkeitsentschädigung vor.

Absatz 2 regelt die Kostenfolge der Zurücknahme des Widerspruchs.

Absatz 3 enthält erstmals eine Bestimmung für den Fall der Erledigung des Widerspruchsverfahrens auf andere Weise, die auch aus den Gründen des § 32 Abs. 2 denkbar ist, welche im Stadium des Widerspruchsverfahrens nicht mehr zu einer Einstellung des Disziplinarverfahrens führen können. In einem solchen Fall ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu befinden.

Absatz 4 verweist auf die entsprechenden kostenrechtlichen Regelungen des § 37.

Zu § 44

Mit dieser und den nachfolgenden Bestimmungen werden die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit, d. h. auf das Verwaltungsgericht, das Oberverwaltungsgericht sowie das Bundesverwaltungsgericht übertragen. Für das Rechtsgebiet des Disziplinarrechts wird damit ein gerichtsverfassungsrechtlicher Normalzustand hergestellt. Mit diesem Schritt wird in Bremen ein Prozess vollendet, den die Mehrzahl der anderen Länder längst abgeschlossen haben. Diese nämlich haben – überwiegend selbst unter bisheriger Fortgeltung eines überwiegend strafprozessual geprägten Disziplinarrechts – ihre entsprechende Sondergerichtsbarkeit, etwa die Disziplinarhöfe, aufgelöst und die entsprechenden Aufgaben mit Erfolg den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen.

Mit der geplanten Abwicklung der Disziplinarverfahren im Wesentlichen nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts wird eine derartige Übertragung jedenfalls unabweislich. Sie ermöglicht vor allem die notwendige Etablierung des normalen Drei-Instanzen-Zuges und schafft dadurch dem Beamten wie dem Dienstherrn denselben Rechtsschutz, den sie auch in anderen Streitigkeiten, etwa bei Streitigkeiten über Versetzungen oder über Reisekosten, haben. Das Ziel einer wesentlichen Beschleunigung des Disziplinarverfahrens wird durch eine solche Regelung keinesfalls relativiert.

Vielmehr wird hierdurch nur der – auch infolge der wesentlichen Verkürzung des behördlichen Verfahrens auf das Maß eines „normalen“ Verwaltungsverfahrens notwendige – rechtsstaatliche Standart des üblichen Verwaltungsprozesses gewährleistet.

Zahlreiche Einzelregelungen gewährleisten dabei, dass auch das gerichtliche Disziplinarverfahren in jedem Stadium beschleunigt durchgeführt und ein Missbrauch von Rechtsmitteln verhindert wird. So ist – von der Disziplinaranzeige abgesehen – die Berufung nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 124 VwGO zuzulassen. Eine Beweisaufnahme wird im Berufungsverfahren nur ausnahmsweise durchgeführt (vgl. § 64 Abs. 4), so dass der künftige Instanzenzug lediglich eine vollwertige Tatsacheninstanz kennt. Die Konzeption fügt sich insofern nahtlos in das bisher bekannte Konzept der geplanten Justizreform des Bundes ein.

Das gilt vor allem auch für die künftige Rolle des Bundesverwaltungsgerichts, welches, wie in jedem anderen Verfahren, Revisionsinstanz sein wird und dadurch in seiner Aufgabenstellung eine Beschränkung auf eine reine Rechtskontrolle erfährt. Zugleich wird auf der Grundlage des § 187 Abs. 1 VwGO auch

für die landesrechtlichen Disziplinarverfahren ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vorgesehen. Auf diese Weise wird erstmals ein einheitliches Revisionsverfahren und damit auch erstmals eine einheitliche Revisionsrechtsprechung für Bundes- und Landesbeamte entstehen können, was angesichts des nahezu übereinstimmenden Pflichtenkreises beider Gruppen dringend geboten ist.

Zu § 45

Absatz 1 regelt die Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen, die – wie gemäß § 5 Abs. 3 VwGO die allgemeine Kammer des Verwaltungsgerichts – im Regelfall in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheidet. Bei den ehrenamtlichen Richtern handelt es sich dabei allerdings – in Fortentwicklung des § 41 BremDO – um Beamtenbeisitzer, also um auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannte Beamte (vgl. § 46 Abs. 1), von denen gemäß Absatz 1 Satz 3 außerdem einer dem Verwaltungszweig und möglichst auch der Laufbahngruppe des Beamten, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, angehören soll. Die zuletzt genannte Regelung ist im Interesse eines optimierten Einsatzes der Beamtenbeisitzer deshalb sinnvoll, weil gerade die Fachbeisitzer die Arbeitsabläufe der jeweiligen Verwaltungszweige transparenter machen und so auch den Hintergrund begangener Dienstvergehen erhellen können. Besonders bei der Festsetzung der jeweils adäquat erscheinenden Disziplinarmaßnahme kann ihr Rat sehr hilfreich sein.

Durch Absatz 2 wird – von dem Verfahren der Disziplinarklage abgesehen – die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren in einfach gelagerten Fällen entsprechend § 6 VwGO auf den Einzelrichter zu übertragen.

In Absatz 3 wird in Anlehnung an § 87 a VwGO eine begrenzte Zuständigkeit des Einzelrichters für diejenigen Fälle eingeführt, in denen eine Sachentscheidung nicht mehr zu treffen ist. Die Regelung dient der Straffung der Verfahren und Entlastung der übrigen Mitglieder der Kammer.

Zu § 46

Die Vorschrift regelt die statusrechtlichen Anforderungen an die Person des Beamtenbeisitzers, der mittelbarer oder unmittelbarer Landesbeamter auf Lebenszeit sein und bei seiner Wahl seinen dienstlichen Wohnsitz im Bezirk des Verwaltungsgerichts Bremen haben muss; der Begriff des dienstlichen Wohnsitzes ergibt sich dabei aus § 15 BBesG.

Absatz 2 schließt diejenigen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung über ehrenamtliche Richter, die auf Beamtenbeisitzer nicht passen, von der Anwendbarkeit aus.

Die Wahl der Beamtenbeisitzer wird ebenfalls in das System der Verwaltungsgerichtsordnung integriert und nach Absatz 1 dem gemäß § 26 VwGO zur Wahl der ehrenamtlichen Richter berufenen Ausschuss übertragen.

Im Hinblick auf die besonderen statusrechtlichen und persönlichen Anforderungen an die Person der Beamtenbeisitzer stellt gemäß Absatz 4 der Senat eine Vorschlagsliste auf. Ihm können die obersten Dienstbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten im Lande Bremen Vorschläge machen, aufgrund derer die Beamten, gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen, in die Liste aufzunehmen sind.

Zu § 47

Die Vorschrift regelt die Gründe für den Ausschluss von der Ausübung des Richteramts im Wesentlichen in Anlehnung an § 42 BremDO.

Zu § 48

Die Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers wird im Wesentlichen in Anlehnung an § 44 BremDO geregelt. In Schließung einer dortigen Regelungslücke wird dabei der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls der Erhebung der öffentlichen Klage gleichgestellt.

Zu § 49

Absatz 1 regelt – bei sprachlichen und redaktionellen Anpassungen – die Gründe für die Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers in weitgehender Anlehnung an § 45 BremDO.

Absatz 2 enthält eine Entsprechung zu § 24 Abs. 2 VwGO.

Zu § 50

Die Vorschrift erklärt – mit Ausnahme der Einzelrichterregelung des § 45 Abs. 2 – die für das Verwaltungsgericht geltenden gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen auch für das Obergerverwaltungsgericht für anwendbar. Auch das Obergerverwaltungsgericht entscheidet damit im Regelfall in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern, die von dem gemäß § 26 VwGO zuständigen Wahlausschuss zu wählen sind.

Zu § 51

Die Vorschrift regelt die Erhebung der Klagen sowie die hierbei zu beachtenden formellen Anforderungen. Sie differenziert hierbei zwischen der Disziplinarklage, die mangels eines vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens nicht fristgebunden sein kann und den übrigen Klagen, für die die Frist- und Formvorschriften der VwGO gelten.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Disziplinarklage wie bisher schriftlich zu erheben; die durch § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorgesehene Möglichkeit der Klageerhebung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist für diese Klageart nicht passend.

Satz 2 normiert die inhaltlichen Anforderungen an die Klageschrift. Im Interesse einer hinreichenden Ausarbeitung des Verfahrensstoffes müssen nicht nur, wie bislang in § 57 BremDO vorgesehen, die Tatsachen und Beweismittel angegeben, sondern auch der persönliche und berufliche Werdegang des Beamten und die sonstigen, insbesondere für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsame, Umstände dargestellt werden. Satz 3 lässt im Falle einer Bindungswirkung die Verweisung auf die entsprechenden Urteile zu.

Absatz 2 regelt die Frist und die Form der übrigen Klagen, von denen die Anfechtungsklage des Beamten gegen die Disziplinarverfügung den Hauptanwendungsfall bilden wird.

Im Zuge der Integration der gerichtlichen Disziplinarverfahren in die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird dem Beamten nach der Verwaltungsgerichtsordnung eine dem dortige Standort entsprechende Klagemöglichkeit eingeräumt, die ihm das bisherige Disziplinarrecht weitgehend verwehrt.

Zu § 52

Die Einbeziehung neuer Vorwürfe in ein bereits anhängiges Verfahren der Disziplinarklage kann in Entsprechung zu der bisherigen Regelung des § 59 Abs. 3 BremDO nur durch einen Nachtrag erfolgen, der durch Absatz 1 die Bezeichnung „Nachtragsdisziplinarklage“ erhält.

Das die Einbeziehung neuer Handlungen begleitende Verfahren hebt sich von dem bisherigen Verfahren entscheidend ab, was vor allem für die Aussetzung des Disziplinarverfahrens gilt. Dies ist im Interesse der Beschleunigung nach Absatz 2 mit einer Fristsetzung zu verbinden, der von vornherein dadurch Nachdruck verliehen wird, dass das Verwaltungsgericht nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 über den Fortgang des Disziplinarverfahrens zu entscheiden hat.

Während nach § 59 Abs. 3 BremDO die Aussetzung zwingend vorgeschrieben ist, sobald der Dienstherr dem Verwaltungsgericht mitteilt, dass neue Handlungen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden sollen, kann das Verwaltungsgericht nunmehr gemäß Absatz 3 von einer Aussetzung absehen, wenn die neuen Vorwürfe für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung den Abschluss des Disziplinarverfahrens erheblich verzögern würde. Durch diese

Möglichkeit soll verhindert werden, dass – was in der bisherigen Praxis nicht selten vorkommt – der Fortgang und Abschluss eines anhängigen Disziplinarverfahrens durch die geplante nachträgliche Einbeziehung erheblich verzögert wird. Absatz 3 Satz 2 macht dabei deutlich, dass durch die Ablehnung der Aussetzung nicht – was auch nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist – über die Verfolgung oder Nichtverfolgung der neuen Vorwürfe, sondern nur über den Fortgang des Disziplinarverfahrens entschieden wird. Sofern der Dienstherr die betreffenden Vorwürfe, derentwegen die Aussetzung eines anhängigen Disziplinarverfahrens beantragt, jedoch abgelehnt worden ist, weiterzuverfolgen beabsichtigt, ist er hieran nicht gehindert und kann bis zu den in der Vorschrift genannten Zeitpunkten Nachtragsdisziplinar Klage erheben und so die Einbeziehung der Vorwürfe in das anhängige Disziplinarverfahren herbeiführen; die Möglichkeit des Verwaltungsgerichts, das Disziplinarverfahren nach § 55 zu beschränken, bleibt allerdings unberührt. Der Dienstherr kann die Vorwürfe aber auch in einem neuen Disziplinarverfahren verfolgen, was eine – im Interesse der Beschleunigung der Disziplinarverfahren vertretbare – Einschränkung des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens darstellt.

Zu § 53

Die Vorschrift enthält die bislang im Wesentlichen in § 59 Abs. 2 BremDO enthaltene Belehrungspflicht, weitet diese aber auf die neu geschaffene Rügeobliegenheit des § 54 aus.

Zu § 54

Die Vorschrift bezweckt, die notwendige gerichtliche Überprüfung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen mit dem Interesse an einer zügigen Verfahrensdurchführung und -beendigung in Einklang zu bringen. Diesem Ziel dient bereits die bisherige Regelung des § 59 Abs. 4 BremDO, wird ihm aber nur unzureichend gerecht. Die in § 59 Abs. 4 BremDO, vorgesehene Aussetzung des Verfahrens im Falle des Auftretens wesentlicher Verfahrensmängel ermöglicht zwar die Erhaltung der Gerichtshängigkeit des Verfahrens; erfolgt eine solche Aussetzung jedoch erst in einem relativ späten Stadium, etwa nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung aufgrund eines erst in ihr geltend gemachten Verfahrensmangels, kann das Ausmaß der Verzögerung ungeachtet des Fortbestands der Gerichtshängigkeit im Einzelfall erheblich sein. Vor diesem Hintergrund wird von dem Beamten in Absatz 1 eine frühzeitige Geltendmachung der Verletzung wesentlicher Mängel des Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift verlangt. Werden die Mängel nicht innerhalb der dort genannten Fristen geltend gemacht, ist der Beamte nach Maßgabe des Absatzes 2 unter den dort genannten Voraussetzungen präkludiert. Mit dem Merkmal der Wesentlichkeit sollen die für den Fortgang des Disziplinarverfahrens unabdingbaren Verfahrensbestimmungen von den bloßen Ordnungsbestimmungen, deren Verletzung sich auf das weitere Verfahren nicht auswirkt, abgegrenzt werden.

Nach Absatz 3 kann das Verwaltungsgericht der zuständigen Behörde eine Frist zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels setzen, der entweder rechtzeitig gerügt worden ist oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält. Eine Verlängerung der Frist ist nur unter den in der Vorschrift genannten eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Beseitigt die zuständige Behörde den Mangel nicht innerhalb der Frist, ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Dass gemäß Absatz 4 die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 einem Urteil gleichsteht, stellt u. a. klar, dass eine erneute disziplinarrechtliche Verfolgung wegen derselben Handlungen nicht zulässig ist.

Zu § 55

Die Bestimmung sieht auch für die Disziplinar Klage die Möglichkeit der Konzentration vor.

Zu § 56

Die Vorschrift enthält bezüglich der Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen für das gerichtliche Disziplinarverfahren eine entsprechende Regelung zu der für das behördliche Disziplinarverfahren geltenden Regelung des § 21. Wie § 17 Abs. 1 BremDO sieht auch § 56

Abs. 1 Satz 2 für das Verwaltungsgericht die Möglichkeit vor, sich von den Feststellungen zu lösen.

Deren Voraussetzungen werden nunmehr jedoch im Gesetz präziser gefasst, um vor allem dem betroffenen Beamten im Hinblick auf die vorausgegangene Entscheidung die notwendige Rechtssicherheit zu vermitteln.

Zu § 57

Die Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht wird nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung durchgeführt. Dies bedeutet eine Abkehr von dem die gerichtliche Beweisaufnahme bislang beherrschenden Mittelbarkeitsprinzips, dessen Beibehaltung sich nicht nur im Hinblick auf die Abschaffung des Amts des unabhängigen Untersuchungsführers, sondern unabhängig davon auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kaum noch vertreten lässt.

Das Verwaltungsgericht wird künftig nach den für die allgemeinen Verwaltungsprozessverfahren geltenden Grundsätzen über streitige Tatsachen Beweis erheben und auf dieser Grundlage seine Entscheidung treffen müssen. Das Recht der Beteiligten zur Stellung von Beweisanträgen wird allerdings im Interesse der Verfahrensbeschleunigung durch Absatz 2 zeitlich befristet mit der Folge, dass nach dem Ablauf der Frist unter den dort genannten Voraussetzungen eine Präklusion eintritt.

Absatz 3 verweist für die Durchführung der Beweisaufnahme in Anlehnung an die für die Ermittlungen geltenden Regelungen des § 24 Abs. 1 Satz 2 auf die maßgeblichen Vorschriften der Strafprozessordnung.

Zu § 58

Absatz 1 sieht eine vereinfachte Beendigung des Disziplinarverfahrens durch Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bis in Höhe der Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts oder durch Klageabweisung vor. Mit dieser Regelung soll dem Verwaltungsgericht ein schneller Abschluss des Disziplinarverfahrens ermöglicht werden, wenn die Beteiligten entweder ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch innerhalb einer ihnen gesetzten Frist konkludent ihre Zustimmung zu der Entscheidung erklärt haben.

Dass der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1, wie in Absatz 2 bestimmt wird, einem Urteil gleichsteht, hat vor allem für den Verbrauch der Disziplinklage und für die Wiederaufnahme des Verfahrens praktische Bedeutung.

Zu § 59

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 Satz 1 den Grundsatz der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung durch Urteil. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, da dieser seiner Natur nach dem Disziplinarrecht wesensfremd ist, ausgeschlossen ist.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 67 Abs. 1 BremDO. Durch die Regelung des Satzes 2 wird deutlich gemacht, dass – ungeachtet des Sachantrags des Dienstherrn – jede Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ein Unterliegen des Beamten darstellt. Dies entspricht bisherigem Recht und findet sich im Übrigen auch in der Kostenregelung des § 76 Abs. 1 wieder.

Nach Absatz 3 steht dem Verwaltungsgericht bei der Überprüfung der Disziplinarverfügung in Einklang mit dem bisherigen Recht, jedoch in Abweichung von § 114 VwGO, eine eigene Ermessensentscheidung zu.

Zu § 60

Nach Absatz 1 tritt mit der Zurücknahme der Disziplinklage, die in Anwendung des § 92 VwGO erstmals im Disziplinarrecht möglich ist, in Bezug auf die ihr zugrunde liegenden Handlungen ein Verwertungsverbot ein. Hierdurch wird auch ausgeschlossen, dass der Dienstherr die Disziplinklage zurücknimmt, um gegen den Beamten anschließend eine Disziplinarverfügung zu verhängen, was ange-

sichts der gegen diese bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten und der somit bestehenden Wahrscheinlichkeit eines erneuten gerichtlichen Verfahrens mit dem Beschleunigungsverbot unvereinbar wäre.

Absatz 2 erfasst die bisher in § 31 Abs. 1 BremDO genannten Fälle, in denen der gerichtlichen Entscheidung eine begrenzte Rechtskraftwirkung zukommt.

Zu § 61

Für den Fall der Verletzung des dem Disziplinarrecht innewohnenden Beschleunigungsgebots eröffnet die Regelung ein eigenständiges gerichtliches Fristsetzungsverfahren. Die Norm ist zwar an § 58 BremDO angelehnt, enthält aber über den dortigen Regelungsgegenstand hinausgehende Beschleunigungselemente. Das gilt vor allem für Absatz 3, der an den fehlenden Abschluss des Disziplinarverfahrens innerhalb der gesetzten Frist die zwingende Folge der gerichtlichen Einstellung des Verfahrens knüpft. Der Dienstherr ist hierdurch gehalten, die gerichtliche Frist auf jeden Fall einzuhalten, will er nicht den Verlust der Disziplinierungsmöglichkeiten in Kauf nehmen.

Durch Absatz 4 wird klargestellt, dass die unanfechtbare Einstellung nach Absatz 2 einer erneuten disziplinarrechtlichen Verfolgung entgegensteht.

Zu § 62

Gegen die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen steht dem Beamten oder Ruhestandsbeamten gemäß Absatz 1 die Möglichkeit offen, die gerichtliche Aussetzung dieser Maßnahmen zu beantragen. Das Verfahren ist im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Maßnahmen und die in der Sache allein mögliche summarische gerichtliche Prüfung als ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren ausgestaltet. Im Hinblick darauf ist die Prüfung des Gerichts nach Absatz 2 von vornherein darauf konzentriert, ob ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnung bestehen; ist dies der Fall, sind die Maßnahmen auszusetzen.

Für das Abänderungsverfahren ist nach Absatz 3 die Regelung des § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend anwendbar. Abgesehen von der dadurch dem Gericht offenstehenden Möglichkeit, seinen Beschluss jederzeit abzuändern oder aufzuheben, wird hierdurch vor allem dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ein Anspruch auf eine neue gerichtliche Entscheidung eröffnet, wenn sich die Umstände geändert haben oder er ursprünglich bereits vorhandene Umstände ohne Verschulden nicht geltend gemacht hat.

Zu § 63

Das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinarklage kann wie bisher mit der Berufung angegriffen werden. Die Einführung einer Zulassungsberufung entsprechend § 124 VwGO ist im Disziplinarklageverfahren nicht angezeigt. Während die Mehrzahl der verwaltungsgerichtlichen Verfahren Entscheidungen zum Gegenstand haben, die von einer Ausgangsbehörde erlassen und anschließend von einer Widerspruchsbehörde und vom Verwaltungsgericht überprüft werden, hat im Disziplinarklageverfahren erst das Verwaltungsgericht die eigentliche Sachentscheidung getroffen. Diese muss schon angesichts ihrer erheblichen Auswirkungen auf den Betroffenen ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen durch eine zweite Instanz überprüfbar sein.

Satz 2 regelt die Frist und Form der Berufung, die innerhalb eines Monats bei dem Verwaltungsgericht eingelegt werden muss.

Die Regelungen zum Begründungszwang in den Sätzen 3 bis 5 sind in Anlehnung an § 124 Abs. 3 VwGO konzipiert.

Infolge der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung wird durch Absatz 2 vor allem dem Beamten erstmals die umfassende Möglichkeit eröffnet, gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung über eine Disziplinarverfügung ein Rechtsmittel einzulegen. Dies ist gerade auch durch die Bedeutung geboten, die einer Disziplinarverfügung für die Person des Beamten und für seinen weiteren beruflichen Werdegang zukommt. Diese lässt die Eröffnung einer – wenn auch nur begrenzt zulässigen – zweiten Instanz ebenso geboten erscheinen

wie in den übrigen beamtenrechtlichen Streitigkeiten, in denen teilweise die Revision zum Bundesverwaltungsgericht möglich ist. Durch die in Bezug genommenen Zulassungsgründe des § 124 VwGO wird sichergestellt, dass von dem Rechtsmittel der Berufung nicht rechtsmissbräuchlich Gebrauch gemacht wird.

Hinsichtlich der Frist und Form des Antrags auf Zulassung der Berufung sowie hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung verweist Absatz 2 dabei auf die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu § 64

Das Berufungsverfahren wird gemäß Absatz 1, wenn nichts anderes festgelegt ist, entsprechend den für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Vorschriften durchgeführt.

Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass die Präklusion des § 54 Abs. 2 auch im Berufungsverfahren fortwirkt.

Absatz 3 regelt die Fortwirkung der Präklusion des § 57 Abs. 2 und knüpft dabei im Wesentlichen an die Regelung des § 128 a VwGO an.

Gemäß Absatz 4 kann das Oberverwaltungsgericht auf eine unmittelbare Beweisaufnahme verzichten und stattdessen die vor dem Verwaltungsgericht unmittelbar erhobenen Beweise verwerten. Diese Durchbrechung des ansonsten nunmehr geltenden Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im gerichtlichen Disziplinarverfahren ist im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens geboten und in rechtsstaatlicher Hinsicht unbedenklich.

zu § 65

Die Vorschrift normiert den Regelfall der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Fälle, in denen durch Beschluss entschieden werden kann, ergeben sich über die Verweisungsnorm des § 4 aus der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu § 66

Absatz 1 verweist hinsichtlich der Statthaftigkeit sowie der Frist und Form der Beschwerde auf die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Beschränkung der Beschwerde in Absatz 2 wird hinsichtlich des Beschlusses nach § 58 Abs. 2 die Bindung der Beteiligten an ihre – ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch erklärte – Zustimmung sichergestellt. Die Beschwerde kann demgemäß insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, etwa die Verhängung einer konkreten Disziplinarmaßnahme, in der Sache fehlerhaft sei.

Absatz 3 stellt hinsichtlich der Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung die auch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung geltende Rechtslage her. Wie dort kann auch hier künftig die zulassungsbedürftige Beschwerde eingelegt werden.

Zu § 67

Die Vorschrift regelt die Form der Entscheidung über die Beschwerde.

Zu § 68

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts kann, was eine zentrale Neuerung des bremischen Disziplinarrechts darstellt, mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen werden, sofern deren Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht erfolgt. Bremen macht damit von der Möglichkeit des § 187 Abs. 1 VwGO Gebrauch. Diese Einführung einer dritten, zur ausschließlichen rechtlichen Überprüfung berufenen, Instanz gleicht das gerichtliche Disziplinarverfahren auch insofern an das verwaltungsgerichtliche Verfahren an und nimmt im Übrigen die mit der Justizreform des Bundes generell beabsichtigte Dreistufigkeit der Gerichtsverfahren vorweg. Die Zulassungsgründe für die Revision ergeben sich aus §§ 132 VwGO und 127 BRRG.

Zu § 69

Das Revisionsverfahren unterliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, grundsätzlich denselben Vorschriften wie das Berufungsverfahren. In Verbindung mit § 64 Abs. 1 gelten dabei nicht nur die Vorschriften über die Berufung, sondern auch diejenigen über das erstinstanzliche Verfahren entsprechend, soweit sich aus dem Wesen des Revisionsverfahrens nichts anderes ergibt.

Zu den §§ 70 bis 75

Die Regelung der gerichtlichen Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach einem rechtskräftigen Urteil erfährt insofern eine wesentliche Veränderung, als eine Wiederaufnahme nunmehr bei allen durch Urteil – oder diesem gleichstehende Entscheidung – abgeschlossenen Disziplinarverfahren dem Grunde nach möglich ist, während die Wiederaufnahme nach bisherigem Recht nur bei einem förmlichen Disziplinarverfahren vorgesehen ist.

In § 70 Abs. 1 Nr. 8 ist erstmals eine Wiederaufnahme vorgesehen, wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren nachträglich eine Entscheidung ergeht, hinsichtlich der die Voraussetzungen des § 14 vorliegen. Soweit die Regelung des § 14 Abs. 1 betroffen ist, wird hierdurch der bisherige § 115 BremDO ersetzt, welcher – beschränkt auf das Ziel der nachträglichen Anwendung des § 13 BremDO – einen gesetzlich besonders geregelten Fall der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens darstellt, der aus Vereinfachungsgründen nunmehr in das übrige Wiederaufnahmeverfahren integriert wird. Die Einbeziehung der Gründe des § 14 Abs. 2 erfolgt aus den gleichen Gründen, die auch im Falle des § 35 – die Vorschrift enthält eine entsprechende Regelung für das durch Disziplinarverfügung abgeschlossene Verfahren – maßgeblich sind. Wie § 35 Abs. 2 sieht § 72 Abs. 2 auch für die Antragstellung im gerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren eine Drei-Monats-Frist vor, die mit der Kenntnismahme von dem Wiederaufnahmegrund beginnt.

Im Übrigen richtet sich das Wiederaufnahmeverfahren im Wesentlichen nach dem bisherigen Recht.

Zu § 76

Im Hinblick auf den nunmehr kontradiktorischen Charakter des gerichtlichen Disziplinarverfahrens wird durch die zu treffende Kostenentscheidung in Anlehnung an die Systematik der §§ 154 ff. VwGO und entgegen der Systematik der §§ 103 ff. BremDO einheitlich sowohl über die Gerichtskosten als auch über die dem Beamten zu erstattenden Aufwendungen entschieden.

Absatz 1 regelt die Kostentragungslast im Disziplinarlageverfahren. In Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung trägt nach Absatz 1 Satz 1 der Beamte, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, grundsätzlich die Kosten des Verfahrens, wenn nicht die in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründe dem entgegenstehen.

Absatz 2 enthält für den Fall der Klage des Beamten gegen eine Disziplinarverfügung eine im Interesse der Billigkeit gebotene und im Übrigen dem bisherigen Recht entsprechende Ausnahme von dem allgemeinen kostenrechtlichen Grundsatz, dass sich das Obsiegen oder Unterliegen alleine nach dem Tenor beurteilt.

Absatz 3 enthält eine kostenrechtliche Sonderregelung für den Fall der Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 61 Abs. 3.

Absatz 4 stellt klar, dass sich die Kostenentscheidung im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung bestimmt.

Zu § 77

Die Verfahren nach dem Bremischen Disziplinargesetz sollen auch künftig gebührenfrei geführt werden. Im Hinblick auf das durch Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes begründete besondere Dienst- und Treueverhältnis erscheint es nicht sachgerecht, Beamte für die ausschließlich im öffentlichen Interesse veranlassten Disziplinarverfahren mit Gebühren zusätzlich zu möglichen Sanktionen wie Geldbußen und Kürzungen der Dienstbezüge zu belasten.

Zu § 78

Die Vorschrift regelt die Zahlung des Unterhaltsbeitrags.

Absatz 1 entspricht § 69 Abs. 4 BremDO.

Da der Unterhaltsbeitrag bei Ruhestandsbeamten nur die Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente überbrücken soll und erfahrungsgemäß ein längerer Zeitraum zwischen Nachversicherung und Rentengewährung liegt, sieht Absatz 2 einen besonderen Rückforderungsvorbehalt für die Zahlung vor. Der Unterhaltsbeitrag ist zurückzufordern, wenn für denselben Zeitraum eine Rente, ggf. auch eine Rentennachzahlung, gewährt wird.

Absatz 3 entspricht § 69 Abs. 3 BremDO.

Absatz 4 regelt die unmittelbare Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf den Unterhaltsbeitrag. Die Bestimmung dient der Vereinfachung und entspricht der allgemeinen Regelungssystematik des Beamtenversorgungsgesetzes, der zufolge Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Unterhaltsbeiträge unmittelbar und ohne Anwendung von Mindestbelassungsvorschriften oder Höchstgrenzenregelungen angerechnet werden.

Absatz 5 folgt – unter Anpassung an die geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen – der Regelung des § 69 Abs. 5 BremDO.

Zu § 79

Die Bremische Disziplinarordnung kennt eine entsprechende Regelung bisher nicht. Die Vorschrift übernimmt die in § 80 Bundesdisziplinargesetz vorgesehene Norm und entspricht im Wesentlichen der in § 11 a BDO bisher festgelegten „kleinen Kronzeugenregelung“.

Über die dortige Regelung hinaus wird in Absatz 1 auch die Möglichkeit der Gewährung einer Unterhaltsleistung an ehemalige Ruhestandsbeamte vorgesehen.

Zu § 80

Die Vorschrift entspricht § 112 BremDO.

Zu § 81

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 14 Abs. 2 BremDO.

Zu § 82

Die Übergangsbestimmungen regeln den Fortgang der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahren. Diese werden im Regelfall nach neuem Recht abgewickelt, es sei denn, es ist seitens der Verwaltung bereits eine Entscheidung, z. B. eine Disziplinarverfügung ergangen, oder es ist bereits ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig.

Die Regelung des Absatzes 7 dient dazu, die Wahlverfahren für die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht und beim Oberverwaltungsgericht sowie das Wahlverfahren der Beamtenbeisitzer zeitlich zu koordinieren.

Zu § 83

Die Vorschrift entspricht § 129 BremDO.

Zu Artikel 2

Die Regelung enthält die notwendige sprachliche Anpassung.

Zu Artikel 3

Die Vorschriften nehmen in erster Linie die notwendige sprachliche Anpassung einzelner Bestimmungen des Bremischen Beamtengesetzes vor.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift nimmt die notwendige sprachliche Anpassung des § 5 der Verordnung über die Ehrung bei Dienstjubiläen und die Gewährung von Jubiläumszuwendungen vor, der die Auswirkungen der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bzw. der Durchführung eines Disziplinarverfahrens auf die Gewährung einer Jubiläumszuwendung regelt.

Nach der vorgesehenen Neuregelung werden die schriftliche Missbilligung und die Verhängung einer Geldbuße die Gewährung einer Jubiläumszuwendung und die Ehrung nicht mehr aufschieben. Für die Wahl der Geldbuße als angemessene Disziplinarmaßnahme ist in erster Linie das Gewicht des Dienstvergehens entscheidend, für ihre Höhe insbesondere die Einschätzung, welche erzieherische Wirkung von ihr ausgeht. Dies hängt wiederum davon ab, wie spürbar sie für den Beamten bei seinen finanziellen Verhältnissen sein wird. Die Festlegung eines Betrages, bei dessen Überschreitung eine Geldbuße negative Rechtsfolgen für das Dienstjubiläum nach sich zieht, führte daher schon bisher zu ungerechten Ergebnissen, weil die Höhe des Betrages kein geeignetes Kriterium dafür sein kann, dem Beamten die Zuwendung am Jubiläumstag vorzuenthalten. Da es die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße an sich – anders als die Kürzung der Dienstbezüge – nicht rechtfertigt, einem sonst untadeligen Beamten nach langer Dienstzeit die Zuwendung am Tage des Jubiläums vorzuenthalten, soll sie insofern künftig keine Rolle spielen.

Im Unterschied zu der bisherigen Regelung, wonach bei Verhängung der Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge die Gewährung einer Jubiläumszuwendung und die Ehrung um fünf Jahre hinausgeschoben wurde, erfolgt die Hinausschiebung jetzt nur mehr um drei Jahre. Wenn die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verhängt worden ist, werden Zuwendung und Ehrung um sieben Jahre hinausgeschoben. Diese Regelung ist neu aufgenommen worden, da die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung bisher in der Bremischen Disziplinarordnung nicht vorgesehen war.

Zu Artikel 5

Die Regelung enthält die notwendige Anpassung einer weiteren Rechtsvorschrift.

Zu Artikel 6

Zu den Nummern 1, 2 und 3

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 4

Die in § 50 Bremisches Richtergesetz geregelten besonderen Verfahrensvorschriften sind nach dem BremDG entbehrlich:

Die in Absatz 1 geregelten Zuständigkeiten der Einleitungsbehörde und des Vertreters der Einleitungsbehörde entfallen.

Die in Absatz 2 angesprochenen Pfleger, Betreuer und Untersuchungsführer sind nach dem BremDG nicht vorgesehen.

Ein mit § 30 Bremische Disziplinarordnung vergleichbares Verfahren sieht das BremDG nicht vor.

Zu Nummer 5

Infolge des Wegfalls der Einleitungsbehörde enthält die Regelung die notwendige Anpassung sowohl an das BremDG als auch an die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes.

Zu Nummer 6

Die Regelungen enthalten die notwendige sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 7

Ein besonderes Verfahren für Beamte auf Probe und auf Widerruf, wie in § 118 der Bremischen Disziplinarordnung sieht das BremDG nicht vor. Es ist daher auch nicht angebracht für Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags ein Verfahren außerhalb des BremDG stattfinden zu lassen.

Zu Nummer 8

Die Regelung enthält die notwendige sprachliche Anpassung.

Zu Artikel 7

Die Regelung enthält die notwendige sprachliche Anpassung.

Zu Artikel 8

Wegen des Fortfalls der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs wird der Absatz 1 über die Besetzung der Disziplinargerichte gestrichen.

Zu Artikel 9

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 10

Zu § 1

Die Regelung stellt sicher, dass der Verordnungsgeber auch den durch das Gesetz zur Neuordnung des Bremischen Disziplinarrechts entstandenen gesetzesrangigen Teil der betreffenden Rechtsverordnung auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-treten des Gesetzes und das Außer-Kraft-treten der Bremischen Disziplinarordnung.